

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Meckenheim
vom 23.04.2012**

Anwesend: Ortsbürgermeister Heiner Dopp als Vorsitzender,
Ortsbeigeordneter Manfred Ohler,
die Gemeinderatsmitglieder:
Walter Braun, Christa Masella, Dr. Wilfried Schwab, Heiner Schwartz,
Michael Braun, Martina Dopp, Ralf Groß, Silke Hoos, Stephanie Masella,
Simone Mayer, Gerd Metz, Uwe Ruffer, Dr. Friedrich Müller,
Maria Engelhard, Birgit Groß, Bernd Kaufmann,

Herr Schäfer und Herr Sarikaya, Mittelrheinische Treuhand GmbH, zu TOP 1,
Herr Pröll, Planungsbüro Pröll Karlsruhe, zu TOP 2,

Schriftführer: Verwaltungsangestellte S. Lucas.

Entschuldigt fehlen die Ratsmitglieder:
Dieter Seiberth, Jürgen Groß und Dr. Gerhard Ohler.

Der Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der ergangenen Einladungen und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Kommunal- und Verwaltungsreform;
Vorstellung des Gutachtens
2. Bebauungsplan „Obstmarkt“ – Abwägung
3. Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes IV
4. Geschwindigkeitsbegrenzung Mußbacher Straße
5. Bauleitplanung der Gemeinde Haßloch
6. Namensschilder für Feldwege
7. Euro-Schloss für die Behindertentoilette am Alten Schulhof
8. Einwohnerfragestunde
9. Informationen / Anfragen

1. Kommunal- und Verwaltungsreform
Vorstellung des Gutachtens

Durch den Vertreter der Mittelrheinischen Treuhand GmbH, Herrn Schäfer, werden die Ergebnisse des erarbeiteten Gutachtens zur Kommunal- und Verwaltungsreform bezüglich eines eventuellen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Deidesheim und der Verbandsgemeinde Wachenheim in der Sitzung vorgestellt und erläutert.

20.10 Uhr - Ratsmitglied Heiner Schwarz erscheint in der Sitzung.

Als Grundlage für die durchgeführte Untersuchung wurden insbesondere die Potenziale bei den Erträgen und Aufwendungen untersucht und auch die Personalstruktur beider Verwaltungen gegenübergestellt.

Es war festzustellen, dass die Organisationsstrukturen beider Verwaltung im Wesentlichen gleich sind, die Verschuldung der Verbandsgemeinde Deidesheim hingegen ist wesentlich höher als bei der Verbandsgemeinde Wachenheim, wobei dies auf die getätigten Investitionen (z.B. Hochwasserschutz, Errichtung des zentralen Feuerwehrgebäudes und Baumaßnahmen IGS) zurückzuführen ist.

Bei Zusammenschluss beider Verbandsgemeinden werden sich an der Ertragsseite keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Die geschätzten Investitionskosten für die Umsetzung einer Fusion belaufen sich auf rd. 850.000,- €. Dem gegenüber wurde ein Einsparpotential von rd. 868.000,- € ab einem Zeitraum von 7 – 12 Jahren (ohne Berücksichtigung einer Bezuschussung) ermittelt.

21.10 Uhr Ratsmitglied Walter Braun erscheint in der Sitzung.

Ortsbürgermeister Heiner Dopp führt hierzu an, das hinsichtlich der weiteren notwendigen Entscheidungen zu einer evtl. Fusion zeitlich ein sehr eng begrenzter Rahmen gesetzt ist, da zum 30.06.2012 die Freiwilligkeitsphase endet und demnach nur bis zu diesem Zeitpunkt noch mit einer Bezuschussung gerechnet werden kann.

Infolge dessen ist folgender zeitlicher Rahmen für die Einleitung der weiteren Schritte vorgesehen:

- 26.04.2012 - Sitzung des Verbandsgemeinderates Deidesheim. Hier soll ein Auftrag an den neuen Verbandsgemeindebürgermeister ergehen, Verhandlungen mit der VG- Wachenheim und dem Land zur Fusion zu führen.
- 31.05.2012 - Gemeinsame Sitzung des VG-Rates Deidesheim, der Ortsgemeinderäte und des Stadtrates zur Vorstellung der Verhandlungsergebnisse.
- 04.06.2012 - Bürgerversammlung zum Thema Fusion in der VG-Deidesheim.
- 20.06.2012 - Grundsatzbeschluss durch den VG-Rat.

Hierzu wird ergänzend angeführt, dass gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) für eine freiwillige Gebietsänderung bzw. freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde, neben der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates auch Beschlüsse des Stadtrates bzw. der Ortsgemeinderäte mit einer Willenserklärung zur freiwilligen Gebietsänderung erforderlich sind.

Die Zustimmung der Ortsgemeinden gilt als erteilt, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zugestimmt hat und in diesen Ortsgemeinden jeweils mehr als die Hälfte der Einwohnerinnen und Einwohner wohnen. Von fünf Ortsgemeinden müssten drei zustimmen. In diesen drei müssen mehr als die Hälfte der Gesamteinwohner wohnen.

Es ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, den neuen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Deidesheim zu beauftragen, umgehend die Verhandlungen mit der VG-Wachenheim wegen der Konditionen zu einer Fusion sowie auch dem Land bezüglich der Höhe der Zuwendungen (Stand 2010) aufzunehmen.

Der Gemeinderat Meckenheim soll danach über das Ergebnis der geführten Verhandlungen unterrichtet werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Da die zur Sitzung überlassenen Unterlagen mittlerweile durch die die Mittelrheinische Treuhand GmbH aktualisiert worden sind, ist das aktuelle Gutachten als Anhang zu dieser Sitzungsniederschrift beizufügen.

- Herr Schäfer und Herr Sarikaya verlassen die Sitzung. -

Bebauungsplan „Obstmarkt“ – Abwägung

Im Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.09.2011 hat der Bebauungsplanentwurf „Obstmarkt“ der Ortsgemeinde Meckenheim in der Zeit vom 05.12.2011 bis einschließlich 13.01.2012 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Deidesheim gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die Auslegung wurde im Amtsblatt der VG-Deidesheim am 25.11.2011 öffentlich bekanntgemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.11.2011 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

Die während dieser Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplanentwurf eingegangenen Anregungen sind im Rahmen des Abwägungsverfahrens zu behandeln und entsprechende Beschlüsse herbeizuführen.

Hierzu wurden die eingegangenen Eingaben über das mit der Erstellung des Bebauungsplans beauftragte Büro Pröll, Karlsruhe, geprüft und in Abstimmung mit der Verwaltung entsprechende Vorschläge zur Behandlung der einzelnen Eingaben ausgearbeitet. Diese sind nachfolgend aufgelistet.

(Anmerkung der Verwaltung:

Die angeführten Ordnungsziffern entsprechen der allgemeinen Auflistung der Träger öffentlicher Belange. Anhand der Nummerierung ist somit eine Zuordnung der Eingaben und auch eine Kontrolle der Rückantworten möglich). **Der bei den Ordnungsziffern bis zur Abwägungsempfehlung angeführte Text gibt den Wortlaut der Eingaben wieder.**

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben sich schriftlich geäußert, jedoch keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

OZ 6 - Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abt. Gesundheitsamt	Schreiben vom 07.12.2011
OZ 20 - DLR Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung/ Ländliche Bodenordnung	Schreiben vom 06.12.2011
OZ 24 - Pfalzwerke Aktiengesellschaft	Schreiben vom 23.12.2011
OZ 26 - Creos Deutschland GmbH	Schreiben vom 08.12.2011
OZ 32 - Veolia Umweltservice West GmbH	Schreiben vom 09.12.2011
OZ 51 - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald RLP e.V. LAG Natur und Umwelt RLP e.V.	Schreiben vom 10.01.2012

EINGABEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

OZ 1 Landesbetrieb Mobilität, Speyer, Schreiben vom 12.12.2011

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage von Meckenheim und wird über Gemeindestraßen erschlossen. Die Landesstraße 530 verläuft westlich des Baugebietes.

Von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen den o.g. Bebauungsplan, wenn folgendes berücksichtigt wird:

- 1.1** *Es wird darauf hingewiesen, dass die Ortsgemeinde Meckenheim durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.g. Bauleitplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen, für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen hat. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.*
- Die Gemeinde hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der L 530 / L 528 / A 65 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.*

Abwägungsempfehlung:

Die genannten überörtlichen Straßen L519 / L528 / A65 sind so weit vom Plangebiet entfernt, dass Geräuschimmissionen oberhalb der zulässigen Orientierungswerte nach DIN 18005 bzw. der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nicht vorhanden sind. Daher sind im Hinblick auf diese klassifizierten Straßen keine Lärmschutzmaßnahmen und somit auch kein weiterer Handlungsbedarf erforderlich.

Für die L 530, welche direkt nördlich am Plangebiet vorbeiführt, liegen im Bereich des Plangebietes keine Zählwerte vor. Eine Verkehrszählung wurde nur im Bereich der Haßlocher Straße durchgeführt. Um jedoch eine Prognoserechnung durchführen zu können, wurden die Daten für den Bereich Haßlocher Straße für den Straßenabschnitt der L 530 im Bereich der Silcherstraße herangezogen und entsprechend auf das Jahr 2030 hochgerechnet ($DTV_{2030} = 6862 \text{ Kfz/24 h}$).

Das schalltechnische Gutachten ergab, dass die einzelnen Fassaden innerhalb des Plangebietes alle den Lärmpegelbereichen I und II zuzuordnen sind. Damit sind nach DIN 4109 keine besonderen Maßnahmen bezüglich des Schallschutzes der Fassaden für Wohngebäude zu ergreifen.

Oberhalb eines mittleren Beurteilungspegels von 40 dB(A) bis 45 dB(A) an der Fassade im Nachtzeitraum wird jedoch eine schallgedämpfte Lüftung für Schlafräume empfohlen, solange der hygienisch notwendige Luftwechsel nicht über andere Räume der Wohnung, die sich schallpegelmindernd in den Schallausbreitungsweg einfügen, sichergestellt werden kann.

Es wird vorgeschlagen, in Teil 3 des Bebauungsplanentwurfs einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.

In der Begründung unter Kap. 5.7 Schallschutz, ist detailliert auf den Verkehrslärm einzugehen, ebenso soll auf das schalltechnische Gutachten verwiesen werden.

- 1.2 *Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der L 530 kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden darf.*

Abwägungsempfehlung:

Der L 530 wird kein Oberflächenwasser zugeführt. Dies ist schon aufgrund der Entfernung der L 530 zum Baugebiet auszuschließen. **Daher ist kein weiterer Handlungsbedarf erforderlich.**

- 1.3 *Abschließend wird darauf hingewiesen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen durch z.B. Solaranlagen mit geeigneten Mitteln auszuschließen ist.*

Abwägungsempfehlung:

Blendungen durch Solaranlagen könnten sich theoretisch nur auf die L530 auswirken. Aufgrund der Lagebeziehung ist auch diese Auswirkung auszuschließen. **Eine Planänderung wird nicht erforderlich.**

Es ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe des Landesbetriebes Mobilität Speyer, entsprechend den vorstehenden Abwägungsempfehlungen zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

OZ 2 Vermessungs- und Katasteramt Vorderpfalz, Neustadt, Schreiben vom 19.12.2011

2.1 Liegenschaftskataster

Seitens des Vermessungs- und Katasteramt Vorderpfalz wird bestätigt, dass die dargestellten Grundstücke mit dem Katasternachweis übereinstimmen. Für die geometrische Genauigkeit wird keine Gewähr übernommen. Eine Besichtigung des Planungsgebietes, zur Überprüfung der Vollständigkeit der im Entwurf nachgewiesenen topographischen Gegebenheiten, insbesondere Gebäude, hat nicht stattgefunden.

Abwägungsempfehlung:

Die vorstehende Eingabe löst keinen abwägungsrelevanten Handlungsbedarf aus.

2.2 Bodenordnung

Eine gesetzliche Bodenordnung ist nicht erforderlich.

Abwägungsempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist eine freiwillige Baulandumlegung vorgesehen, in der die öffentlichen Flächen sowie die neuen Baugrundstücke auf Grundlage des Bebauungsplanes durch Vermessung gebildet werden.

Die vorstehende Eingabe löst keinen abwägungsrelevanten Handlungsbedarf aus.

Es ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe des Vermessungs- und Katasteramt Vorderpfalz, entsprechend den vorstehenden Abwägungsempfehlungen zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

OZ 7 SGD-Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Schreiben vom 12.01.2012 und 23.01.2012

7.1 Niederschlagswasserbewirtschaftung

Stellungnahme vom 12.01.2012:

Nach § 55 (2) WHG soll „Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen“.

Vorrangig ist die Versickerung vor Ort (z.B. Versickerungsmulden) sowie die Nutzung zur Gartenbewässerung anzustreben.

Einem Not-Anschluss der Versickerungsmulden an das Mischwasser-Kanalsystem wird nicht zugestimmt. Schließlich ist im Ernstfall, also z.B. bei einem extremen Starkniederschlagsereignis, bei „Vollaufen“ der Versickerungsmulden davon auszugehen, dass auch der Kanal dann bereits gefüllt ist und ergo die Wassermengen über den geplanten Notüberlauf gar nicht aufnehmen kann. Somit ist die Planung eines Notüberlaufes überflüssig.

Desweiteren wird nach Durchsicht des Bodengutachtens und der Ergebnisse der Bodensondierung die Auffassung vertreten, dass auch im westlichen Bereich des Plangebietes Versickerungsmulden angelegt werden können.

Bezüglich des Bemessungsgrundwasserspiegels bestehen Zweifel, ob dieser mit 109 m über NN angesetzt werden kann. Es ist nicht der maximale Grundwasserstand zu nehmen, sondern die maximalen mittleren Grundwasserstände der letzten Jahre. Das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem ist mit der SGD Süd – Regionalstelle Neustadt abzustimmen.

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Stellungnahme vom 23.01.2012

Vorrangig ist gemäß § 55 (2) WHG die Versickerung vor Ort (z.B. Versickerungsmulden) sowie die Nutzung zur Gartenbewässerung anzustreben.

Einem Not-Anschluss der Versickerungsmulden an das Mischwasser-Kanalsystem wird nicht zugestimmt. Schließlich ist im Ernstfall, also z.B. bei einem extremen Starkniederschlagsereignis, beim „Vollaufen“ der Versickerungsmulden davon auszugehen, dass auch der Kanal dann bereits gefüllt ist und ergo die

Wassermengen über den geplanten Notüberlauf gar nicht aufnehmen kann. Somit ist die Planung eines Notüberlaufes überflüssig.

Stattdessen sollten die Versickerungsmulden so ausgestaltet werden, dass Niederschlagswasser, das durch die Mulden nicht mehr aufgenommen werden kann, flächig in die sich anschließende landwirtschaftliche Fläche geleitet wird.

Abwägungsempfehlung:

Der Bebauungsplan trägt grundlegend als „Bereich der Innenentwicklung“ den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung und Raumordnung Rechnung, die eine Inanspruchnahme und Nutzung von Innenbereichsflächen vor der Überplanung von Außenbereichsflächen vorschreibt.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um die Fläche des ehemaligen Obstgroßmarktes, bei dem – neben dem bestehenden Hallengebäude – auch eine großflächige befestigte Hoffläche vorhanden ist. Der nördliche Grundstücksbereich ist diesbezüglich nahezu vollständig versiegelt. Die Ableitung des auf dem befestigten und überbauten Bereich anfallenden Niederschlagswassers erfolgt in den örtlichen Mischwasserkanal.

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes ist kein Vorfluter oder sonstiges Gewässer vorhanden, so dass eine gedrosselte Ableitung des Oberflächenwassers nicht umzusetzen ist.

Zur Abklärung der wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wurde demnach im Vorfeld zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens durch das Ingenieurbüro für Geotechnik Frech & Hönle GbR eine Baugrunduntersuchung und Altlastbewertung des zur Überplanung vorgesehenen Bereiches durchgeführt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei der gegebenen Grundwassersituation nur das Anlegen von Mulden auf einzelnen Parzellen realisierbar ist. Dabei ist zu beachten, dass diese in den oberflächennahen bindigen Böden nur anfänglich gute Versickerungsraten vorweisen. Da die allmähliche Wassersättigung des Bodens und das Zusetzen der Makroporen durch Verschlammungsprozesse langfristig zu einer deutlichen Verringerung der Versickerungsfähigkeit führen könnten, wird durch den Gutachter empfohlen, zusätzlich einen Schotterunterbau als Zwischenspeicher vorzusehen.

Im Gutachten ist weiterhin angeführt, dass aufgrund der Grundwassersituation im Plangebiet die Unterkellerungen druckwasserdicht nach DIN 18195-6, als sogenannter wasserdichter steifer Kasten ausgebildet werden müssen.

Das Plangebiet ist über den für den Bereich der VG-Deidesheim erstellten Generalentwässerungsplan erfasst. Der Generalentwässerungsplan sieht mit Umsetzung des Plangebietes eine Kanalaufweitung und die Herstellung eines Stauraumkanals vor. Entsprechende Planungen wurden seitens der VG-Werke zwischenzeitlich in Auftrag gegeben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes beinhaltet zur Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange bereits folgende Festsetzungen:

- Für den gesamten Geltungsbereich des Plangebietes ist eine Grundflächenzahl von max. 0,4 festgesetzt, d.h. der Versiegelungsgrad und damit auch die abflusswirksame Fläche wurde auf den geringstmöglichen Flächenanteil reduziert.
- In Ziff. 8.4 der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen werden sowohl für die privaten Freiflächen, als auch für die Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung

„Verkehrsberuhigter Bereich“ für die befestigten Bereiche zudem nur wasserdurchlässige Beläge zugelassen.

- In den zeichnerischen Festsetzungen ist bereits der gesamte östliche Bereich des Plangebietes als „Bereich mit dezentralen Entwässerungsmulden für Oberflächenwasser“ festgesetzt, was zusätzlich zur Verringerung des Einleitenvolumens führt.
- Ziff. 9 der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen beinhaltet die Art und Ausführung der Versickerungsmulden (z.B. Schotterunterbau als Zwischenspeicher) um deren Funktion verbindlich sicherzustellen.

Wie sich hieraus zeigt, wurde bereits durch die getroffenen Festsetzungen versucht, die Einleitmenge an Oberflächenwasser auf den geringstmöglichen Anteil zu reduzieren.

Bei Gegenüberstellung und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange, bei denen insbesondere die ungünstigen Bodenverhältnisse zu berücksichtigen sind, die laut Gutachten aufgrund der Grundwasserstände ohnehin bereits die Ausführung von wasserdichten Kellern bedingen, kann dem von der SGD Süd geforderten Verzicht auf die Notüberläufe der Versickerungsmulden nicht entsprochen werden.

Hier ist insbesondere auch zu beachten, dass durch eine solche Festsetzung spätere Haftungsansprüche an die Ortsgemeinde Meckenheim bei Vernässungen umliegender Grundstücke nicht auszuschließen wären.

Damit dennoch den Belangen der Oberen Wasserbehörde in größtmöglichem Umfang und über die bisherigen Regelungen hinaus Rechnung getragen wird, ergeht der Vorschlag, für den Teil 3 des Bebauungsplanes – Hinweise – folgende Ergänzung vorzusehen:

Oberflächenwasser

Auf den Baugrundstücken ist vorrangig die Versickerung vor Ort vorzusehen. Die anfallenden unverschmutzten Oberflächenwasser sind zu sammeln (z.B. in Zisternen), zur Gartenbewässerung zu nutzen und / oder als Brauchwasser zu verwenden. Für die Bemessung ist ein 5-jährliches Regenereignis anzunehmen und ein Notüberlauf an den Mischwasserkanal zuzulassen. Diese Auflagen werden in der Entwässerungsplanung im Rahmen der Genehmigung der späteren Bauanträge gefordert.

Durch die Aufnahme des vorstehend angeführten Hinweises werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

7.2 Altlasten / Altablagerungen

Stellungnahme vom 12.01.2012 und vom 23.01.2012 gleichlautend

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen sind derzeit keine Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet bekannt. Sollten sich später Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen ergeben, so ist umgehend die SGD Süd - Regionalstelle Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Abwägungsempfehlung:

Auch die Ergebnisse des durch das Ingenieurbüro für Geotechnik Frech und Hönle erstellten Gutachtens zeigen, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht mit Altlasten zu rechnen sein dürfte. Die Hinweise der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz sind bei der späteren Bauausführung entsprechend zu beachten.

Eine Planänderung wird nicht erforderlich.

Es ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe der SGD-Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, entsprechend den vorstehenden Abwägungsempfehlungen zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

OZ 10 Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 19.01.2012

Grundsätzlich bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB der Artenschutz als einfacher Umweltbelang zu berücksichtigen ist.

Dies gilt auch dann, wenn durch den Bebauungsplan bzw. dessen Umsetzung keine Beeinträchtigungen bzw. Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG zu erwarten sind.

Abwägungsempfehlung:

Bei dem Plangebiet, für das das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB zum Tragen kommt, handelt es sich um die Wiedernutzbarmachung bzw. auch Nachverdichtung einer aufgegebenen, vormals gewerblichen Nutzung. Große Flächenbereiche des Bebauungsplanumgriffs sind dementsprechend bebaut bzw. befestigt. Das Gebiet ist von Bebauung umgeben. Insoweit ist nicht davon auszugehen, dass sich im Planbereich schützenswerte Tier- und Pflanzenarten angesiedelt haben. Ebenso sind in dem als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesenen Bereich auch keine umweltrelevanten Nutzungen vorgesehen.

Auf Grundlage der Anforderungen des BauGB wird der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde entsprechend Rechnung getragen.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB zu prüfen. Die Begründung zum Bebauungsplan (Teil 4) wird entsprechend der Anregung ergänzt. Es wird das neue Kapitel 2.5 „Arten- und Naturschutz“ (Seite 10) eingefügt. Die Grundzüge der Planung bleiben hiervon unberührt. Ein erneutes Beteiligungsverfahren wird hierdurch nicht erforderlich.

Es ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

**OZ 11 Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Untere Wasser- und Abfallbehörde,
Schreiben vom 08.12.2011**

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim bestehen gegen den Bebauungsplan grundsätzlich keine Bedenken, wenn die Äußerungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz (siehe OZ 7) diesbezüglich entsprechende Berücksichtigung finden.

Abwägungsempfehlung:

Seitens der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz wurden Anregungen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung und bezüglich Altlasten / Altablagerungen vorgetragen.

Der Bebauungsplan beinhaltet bereits verschiedene Festsetzungen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung, um das Einleitenvolumen des anfallenden Niederschlagswassers möglichst zu minimieren. **Aufgrund der eingegangenen Eingabe der SGD Süd vom 12.01.2012 und 23.01.2012 ist vorgesehen, den Teil 3 des Bebauungsplanes – Hinweise – wie folgt zu ergänzen:**

Oberflächenwasser

Auf den Baugrundstücken ist vorrangig die Versickerung vor Ort vorzusehen. Die anfallenden unterschmutzten Oberflächenwasser sind zu sammeln (z.B in Zisternen), zur Gartenbewässerung zu nutzen und / oder als Brauchwasser zu verwenden. Für die Bemessung ist ein 5-jährliches Regenereignis anzunehmen und ein Notüberlauf an den Mischwasserkanal zuzulassen. Diese Auflagen werden in der Entwässerungsplanung im Rahmen der Genehmigung der späteren Bauanträge gefordert.

Durch die Aufnahme des vorstehend angeführten Hinweises werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Ein erneutes Beteiligungsverfahren wird hierdurch nicht erforderlich.

Mit Aufnahme des vorstehenden Hinweises wird den Belangen der Oberen Wasserbehörde so weit als möglich Rechnung getragen.

Es ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe der Unteren Wasser- und Abfallbehörde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

**OZ 13 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Neustadt,
Schreiben vom 13.01.2012**

Seitens der Landwirtschaftskammer werden bezüglich der vorgelegten Bauleitplanung zum gegebenen Verfahrensstand keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Festzuhalten verbleibt gleichwohl, dass die überbaubaren Flächen am Ostrand des Plangebiets lt. Satzungsentwurf unmittelbar an den dort landwirtschaftlich genutzten Freiraum angrenzen sollen. Es wird insofern darauf hingewiesen, dass auch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung Emissionen (Lärm, Staub etc.) nicht ausgeschlossen werden können (vgl. hierzu u.a.

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB). Ferner ist zu berücksichtigen, dass der im Norden des Plangebiets verlaufenden Großgasse eine Erschließungsfunktion für die östlich des Plangebiets liegenden Nutzflächen zukommt und diese der Nutzung durch den landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt vorbehalten bleiben muss.

Abwägungsempfehlung:

Die westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind Grünland mit Obstbäumen. Staub- und Lärmimmissionen sind daher nicht oder nur in einem nicht erheblichen Umfang zu erwarten. Eine Minderung der Wohnqualität ist somit nicht gegeben.

Zur Berücksichtigung der angeführten Belange beinhaltet der Bebauungsplan zudem in Ziff. 5 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen die Möglichkeit zur Errichtung von Einfriedungen zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von max. 2 m (Heckenanpflanzungen gemäß den Vorgaben des Nachbarrechtsgesetzes Rheinland-Pfalz), womit ein zusätzlicher gegenseitiger Schutz der angrenzenden Nutzungsarten erreicht werden soll.

Die Großgasse wird ausgebaut und steht damit auch dem landwirtschaftlichen Verkehr zur Verfügung.

Den angeführten Belangen der Landwirtschaftskammer wurde somit im weitesten Umfang bereits Rechnung getragen. Eine Planänderung oder Ergänzung wird nicht mehr erforderlich.

Es ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe der Landwirtschaftskammer, entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

**OZ 23 Friedelsheimer Gruppe, Zweckverband für Wasserversorgung
Schreiben vom 06.12.2011**

Seitens des Zweckverbandes werden gegen die vorliegende Planung keine Bedenken oder Anregungen geltend gemacht.

Es wird darum gebeten sich, sobald das Baugebiet zur Realisierung ansteht, zwecks Koordinierung der anfallenden Erschließungsmaßnahmen frühzeitig mit der Friedelsheimer Gruppe in Verbindung zu setzen.

Abwägungsempfehlung:

Die Hinweise zur Realisierung werden im Rahmen der Erschließung berücksichtigt.
Eine Planänderung wird nicht erforderlich.

Es ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe der Friedelsheimer Gruppe, entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

OZ 25 Thüga Energienetze GmbH, Schifferstadt, Schreiben vom 05.12.2011

- 25.1** *Gegen den Bebauungsplan bestehen in der vorliegenden Fassung keine Einwände. Um die geplanten Baugrundstücke mit Erdgas versorgen zu können ist es erforderlich, das vorhandene Gasleitungsnetz in der Silcherstraße zu erweitern. Deshalb möchte die Thüga an der weiteren Planung (Koordinationsgespräche, Ausschreibung und Ausführungszeit) beteiligt werden. Des Weiteren ist bis zur Vorlage eines gültigen Wegenutzungsvertrages gemäß § 46 (2) EnWG für die tatsächliche Verlegung der Erdgasleitungen der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit der Ortsgemeinde Meckenheim notwendig.*

Abwägungsempfehlung:

Die vorstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der weiteren Erschließung des Plangebietes zu beachten und zu berücksichtigen.

- 25.2** *Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass gemäß den geltenden technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 sowie der DIN 1988 bei Baumpflanzungen ohne weitere Schutzmaßnahmen ein seitlicher Mindestabstand von 2,50 m zu der bestehenden Versorgungsleitung zwingend einzuhalten ist.*

Abwägungsempfehlung:

Der Anregung wurde bereits gefolgt. Der Bebauungsplanentwurf beinhaltet in Teil 3 – Hinweise – in Ziff. 6 entsprechende Ausführungen zu den einzuhaltenden Mindestabständen von Baumpflanzungen zu den Versorgungsleitungen. **Eine weitere Planänderung oder –ergänzung wird demnach nicht erforderlich.**

Es ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe der Thüga Energienetze GmbH, entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlungen zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

OZ 27 Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach, Schreiben vom 12.01.2012

Gegen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf bestehen keine Bedenken. Falls Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden, sollten diese vorzugsweise an der Marlach erbracht werden.

Abwägungsempfehlung:

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Von einer förmlichen Umweltprüfung wird dabei abgesehen. Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. **Ein weiterer Handlungsbedarf wird somit nicht ausgelöst.**

Es ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe des Gewässerzweckverbandes, entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

OZ 29 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Schreiben vom 10.01.2012

Zu der vorliegenden Planung wird wie folgt Stellung genommen:

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, den Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.

Abwägungsempfehlung:

Die Hinweise zur Realisierung werden im Rahmen der Erschließung berücksichtigt.

Die vorgetragene Stellungnahme der Telekom löst keinen abwägungsrelevanten Handlungsbedarf aus.

Es ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

OZ 36 Verband Region Rhein-Neckar, Schreiben vom 04.01.2012

Das Planungsvorhaben sieht die Umnutzung des ehemaligen Obstmarktes in Meckenheim für wohnbauliche Zwecke vor. Die Planung entspricht dem siedlungsstrukturellen Leitprinzip der Landes- und Regionalplanung, Brach- und Konversionsflächen vorrangig vor anderen Flächenpotenzialen zu nutzen („Innen- vor Außenentwicklung“). Von daher bestehen gegen das Planungskonzept keine grundsätzlichen Bedenken.

Regelungsbedarf wird jedoch hinsichtlich des geplanten Flächenpotenzials für wohnbauliche Zwecke gesehen. So ist im Plansatz 1.4.2.4 des Anhörungsentwurfes des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (Stand August 2011) verbindlich geregelt, dass „eine Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen durch die Flächennutzungsplanung der Kommunen nur dann zulässig ist, wenn ein entsprechendes Wohnbauflächendefizit nach der Wohnbauflächenbilanz Rhein-Neckar 2020 nachgewiesen wird“. Entsprechend der Bilanz im Anhang 2 des Anhörungsentwurfes wurde für die Verbandsgemeinde Deidesheim bei geringem

Bevölkerungsrückgang von rd. 3-5 % bis 2020 ein Wohnbauflächenbedarf von rd. 9 ha ermittelt. Dem stehen jedoch im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Deidesheim bauleitplanerisch gesicherte Potenziale von rd. 30 ha gegenüber. Dies zeigt einen deutlichen Flächenüberhang für wohnbauliche Zwecke in der Verbandsgemeinde Deidesheim von über 20 ha.

Meckenheim betreffend ist im Anhörungsentwurf des Einheitlichen Regionalplans wie bisher keine besondere Gemeindefunktion vorgesehen; d.h. die Ausweisung neuer Wohnbauflächen ist ausschließlich auf den aus der Eigenentwicklung der Gemeinde resultierenden Bedarf zu konzentrieren (Plansatz 1.4.2.1 und Anhang Nr. 1.1 des Anhörungsentwurfes). Im geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Deidesheim sind in der Ortsgemeinde Meckenheim noch wohnbauliche Flächenreserven enthalten, die auch mittel- bis langfristig deutlich über dem gemeindlichen Eigenbedarf liegen.

Unter Berücksichtigung auch der entsprechenden Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV 2008), die quantitative Flächeninanspruchnahme u.a. durch verbindliche Festlegung von „Schwellenwerten“ als Ziel der Raumordnung zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung bis zum Jahr 2015 landesweit zu reduzieren (Z 31 und Z 32)“, ist bei einer geplanten Neuausweisung zumindest eine Flächenkompensation erforderlich. Dies bedeutet in Bezug auf die vorliegende Planung in Meckenheim, dass für das Plangebiet des ehemaligen Obstmarktes von rd. 1,6 ha eine entsprechende Reduzierung bauleitplanerisch gesicherter Siedlungsflächen an anderer Stelle in der Verbands- bzw. Ortsgemeinde erforderlich ist. Diese Flächenreduzierung ist im Zuge der geplanten nachträglichen Berichtigung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen. In der Perspektive der nächsten FNP-Gesamtfortschreibung ist jedoch dann, ausgehend von einer aktuellen Bevölkerungsprognose, der Ermittlung noch verfügbarer Wohnbauflächenpotenziale sowie entsprechender Bedarfsberechnungen der Flächenüberhang deutlich zu reduzieren.

Abwägungsempfehlung:

Zunächst ist ausweislich der Planstatistik das Gebiet „Obstmarkt“ mit der zugehörigen Erschließungsstraße nur 1,4 ha groß. Die Flächengröße von 1,6 ha umfasst auch bestehende Erschließungsstraßen (Silcherstraße, Großgasse). Die Wohnbauflächen selbst beschränken sich auf rd. 1,19 ha.

Einer Bebauung des östlichen Straßenrandes der Silcherstraße mit Wohngebäuden könnte bereits zum jetzigen Zeitpunkt, ohne Bebauungsplan, gemäß § 34 BauGB zugestimmt werden.

Im Plangebiet „Obstmarkt“ wird zwar die Mischgebietsnutzung in ein „allgemeines Wohngebiet“ umgewandelt; jedoch hätte auch in einem Mischgebiet weitgehend eine Wohnbebauung umgesetzt werden können, zumal in § 6 Abs. 2 Nr.1 BauNVO in Mischgebieten die Wohngebäude als allgemein zulässige Nutzungsarten angeführt sind.

Der Bebauungsplan „Alte Ziegelei – Änderungsplan II“ befindet sich derzeit ebenfalls in Aufstellung. Hierbei wird ein ehemaliges Mischgebiet in ein eingeschränktes Gewerbegebiet umgewandelt. Mit dieser Planung erfolgt bereits eine Reduzierung bzw. Kompensation von Wohnbauflächen, die hier in Anrechnung gebracht werden kann. **Daher ist kein weiterer Handlungsbedarf erforderlich.**

Es ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe des Verbands Region Rhein-Neckar, entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

OZ 40 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Schreiben vom 07.12.2011

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

40.1 Bergbau / Altbergbau

Es werden keine Einwände geäußert.

Abwägungsempfehlung:

Es entsteht kein Abwägungsbedarf.

40.2 Boden und Baugrund

- Allgemein:

Es werden keine Einwände geäußert.

- Mineralische Rohstoffe:

Es werden keine Einwände geäußert.

- Radonprognose:

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde.

Orientierende Radonmessungen in der Bodenluft in Abhängigkeit von den geologischen Gegebenheiten des Bauplatzes oder Baugebietes sind empfehlenswert. Sie können als Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung und Bewertung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau.

Weiterführende Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden. Weiterhin stehen zu der Thematik Radon in Gebäuden bzw. in der Bodenluft die Radon-Informationsstelle im Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht zur Verfügung.

Abwägungsempfehlung:

Ein lokal erhöhtes Radonpotential führt zunächst nicht grundsätzlich zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Wohnfunktion. Aufgrund der vorstehenden Erkenntnisse und Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergbau werden Radonmessungen im Baugrund vor Beginn der Baumaßnahmen, für sinnvoll und notwendig erachtet.

Es wird deshalb vorgeschlagen, in Teil 3 des Bebauungsplanes – Hinweise – folgende Formulierung zu ergänzen:

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vor Baubeginn werden daher empfohlen.

Die Planinhalte bzw. die Grundzüge der Planung bleiben hiervon unberührt. Ein erneutes Beteiligungsverfahren wird hierdurch nicht ausgelöst.

Es ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe des Landesamtes für Geologie und Bergbau, entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

OZ 42 Handwerkskammer der Pfalz, Schreiben vom 06.01.2012

Die anvisierte Ausweisung des Plangebietes als allgemeines Wohngebiet ist aus Sicht der Handwerkskammer als überaus bedenklich einzuordnen. Der ansässige Landmaschinenmechanikerbetrieb ist auf die Silcherstraße als Zufahrtstraße angewiesen und dadurch entstehen im Plangebiet diverse Lärmimmissionen. Auch wenn diese durch die Vorkehrungen einer Lärmschutzwand und die Auflagen zur Bauweise etwas eingedämmt werden, ist dennoch mit einem erhöhten Konfliktpotenzial zu rechnen. Die temporär erhöhten Lärmimmissionen werden trotz dieser vorgenommenen Maßnahmen voraussichtlich die im Wohngebiet zulässigen Werte überschreiten und somit könnte, durch die entstehenden Konflikte mit den Anwohnern und deren Drängen zum strikten Einhalten des Lärmpegels, dem Betrieb im schlimmsten Fall die Grundlage zur Arbeitsausführung entzogen werden, womit die Schließung einhergeht. Als Kompromiss zur bisherigen Planung wäre aus Sicht der Handwerkskammer, bei Beibehaltung der Schallschutzmaßnahmen, eine Ausweisung des Plangebietes als Mischgebiet und eine damit verbundene Erhöhung der zulässigen Werte sinnvoll. Der Betrieb unterliegt aufgrund der langjährig gewachsenen Gemengelage durch die angrenzende Wohnbebauung bereits jetzt erhöhtem Konfliktpotenzial mit der Nachbarschaft und dies wird sich bei Umsetzung der vorliegenden Planung zunehmend verschärfen. Daher wird darum gebeten die vorliegenden Planungen zu überdenken, zu ändern und damit den Fortbestand des Betriebes zu sichern.

Abwägungsempfehlung:

Die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes „Obstmarkt“ sind generell darauf auszurichten, dass eine Bestandsgefährdung des ortsansässigen Landmaschinenbetriebes auszuschließen ist.

Die reine Ausweisung als „Mischgebiet“ wäre hier vollkommen unzureichend, zumal aufgrund der vorgesehenen Grundstückszuschnitte eine überwiegende Wohnnutzung zu erwarten ist. Insofern wird die Ausweisung als „allgemeines Wohngebiet“ mit zusätzlichen aktiven und passiven Schallschutzfestsetzungen als sinnvoll und unabdingbar angesehen.

Als Grundlage für die zu treffenden erforderlichen Schallschutzfestsetzungen wurde für das Plangebiet eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Die sich daraus ergebenden Ergebnisse wurden in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen. Das wesentliche Ergebnis dieses Gutachtens ist der Nachweis, dass der bestehende Landmaschinenbetrieb Lärmpegel emittiert, die nur max. 2,7 dB(A) über den zulässigen Werten am nächsten Wohngebäude im WA – Gebiet nach TA – Lärm liegen. Dieser Differenzwert ist so niedrig, dass er kaum vom menschlichen Ohr wahrgenommen wird. Obwohl nur eine geringfügige Überschreitung der Orientierungswerte nach TA – Lärm vorliegt, wird dennoch ein erheblicher Aufwand zur Schallabwehr im Bebauungsplan festgesetzt.

Dies führte dazu, dass

- nur eine von der Höhenentwicklung eingeschränkte Bebauung gegenüber dem Landmaschinenbetrieb zugelassen wird
- ein Schallschutzschirm für die neue Bebauung (aktiver und passiver Schallschutz) von 10 dB(A) eingesetzt wurden.

Der vorgesehene sehr viel höhere Schallschutz von 10 dB(A) soll auch Schallspitzen und Mehrverkehr auf der Straße in ausreichendem Umfang abwehren und den Wohnwert der Grundstücke wesentlich verbessern.

Aufgrund der im Zuge der Offenlage des Planentwurfs eingegangenen Eingaben wurde mittlerweile nochmals eine zusätzliche schalltechnische Bewertung durchgeführt. **Durch das Ergebnis der schalltechnischen Stellungnahme vom 22.03.2012, wird zur Absicherung des bestehenden Landmaschinenbetriebs folgende Planänderung /-ergänzung vorgeschlagen:**

- **In der Planzeichnung sind die mit Gebietsteil B +D (Bereich mit Lärmschutzfestsetzungen, Lärmpegelbereich II +III) bezeichneten Bereiche in südliche Richtung jeweils um eine Bauplatzfläche zu erweitern.**
- Im Textteil des Bebauungsplanes ist Ziff. 7 - 1. Spiegelstrich - der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen wie folgt zu ergänzen:
Entlang der Silcherstraße ist ein geschossener Schallschirm (Höhe 2,30 m), z.B. bestehend aus Garage, Wohnhaus und Nebengebäude, die im Bereich von Abstandsflächen durch Mauern miteinander verbunden sind, zu errichten (von der nördlichen bis zur südlichen Grundstücksgrenze). Als unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der angegebenen Höhe des Schallschirms wird die Oberkante der Silcherstraße (Endausbau) an der Straßenbegrenzungslinie in der Mitte des jeweiligen Baugrundstücks festgesetzt.
- Im Textteil des Bebauungsplanes ist Ziff. 7 - 3. Spiegelstrich - der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen wie folgt zu ändern:
Im Gebietsbereich D sind zur Westseite der Wohngebäude die Fenster von schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 (Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräume) nur als nichtöffnbare Fenster auszuführen. Das Gleiche gilt in diesem Bereich für die Fenster an den Nord- und Südfassaden, die in einem Abstand von bis zu 10 m von der Baugrenze Richtung Osten angeordnet werden sollen. Der hygienische Mindestluftwechsel der an diese Fassadenbereiche angrenzenden Räume ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Mit den vorstehenden Planänderungen und insbesondere auch aufgrund der bereits in Ziff.7 - 4. und 5. Spiegelstrich - getroffenen Lärmschutzanforderungen (Einstufung der gekennzeichneten Bereiche B und D als Lärmpegelbereich II und III i.V. mit DIN 4109) wird den angeführten Belangen der Handwerksammer entsprechend Rechnung getragen.

Es ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe der Handwerkskammer der Pfalz, entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

OZ 43 Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH, Schreiben vom 08.12.2011

Es wird mitgeteilt, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist derzeit nicht geplant.

Abwägungsempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die vorgetragene Stellungnahme löst keinen abwägungsrelevanten Handlungsbedarf aus.

Es ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe der Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH, entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

OZ 44 Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Referat Brandschutz, Schreiben vom 25.01.2012, ergänzt um Email vom 15.02.2012

Gegen das geplante Vorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn die nachfolgend genannten Punkte beachtet werden:

- 44.1** *Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist sicherzustellen. Für das vorgesehene wird eine Löschwassermenge von 48 m³ pro Stunde (800 Liter pro Minute) bei einem Mindestnetzdruck von 1,5 bar über einen Zeitraum von zwei Stunden hinweg für ausreichend gehalten. Hydranten sind in Abständen von etwa 100 m so anzuordnen, dass der Abstand zu den einzelnen Objekten nicht mehr als 50 m beträgt. Die Hälfte der vorgenannten Löschwassermenge kann auch aus anderen Löschwasserentnahmemöglichkeiten, z.B. Löschwasserteiche, offene Gewässer, Löschwasserbrunnen, Löschwasserbehälter entnommen werden, sofern diese Löschwasserentnahme-*

stellen in einem Umkreis von max. 300 m von den jeweiligen Objekten liegen. Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 haltbar und gut sichtbar zu kennzeichnen.

Abwägungsempfehlung:

Das Schreiben der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Referat Brandschutz ist verspätet eingegangen und enthielt zudem leider keine verwertbaren Daten. Mit Email vom 15.02.2012 konnten die fehlenden Daten ergänzt werden.

Es ist daher der zuständige Sachbearbeiter – Herr Lembach – der Friedelsheimer Gruppe (Zweckverband für Wasserversorgung) am 08.02.2012 befragt worden.

Die Antwort lautet:

Der Brandschutz ist zu 100% für die neue Bebauung auf dem Gelände des Obstmarktes gesichert.

Der vorgetragenen Eingabe ist demnach zu diesem Punkt Rechnung getragen. Der Hinweis bezüglich der Anordnung von Hydranten ist bei der späteren Erschließungsplanung zu beachten und zu berücksichtigen.

- 44.2** *Es sind ausreichend große Zufahrten, Wendemöglichkeiten und Bewegungsflächen für den Einsatz öffentlicher Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräte vorzusehen. Bei der Bemessung dieser Flächen ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Juli 1998) anzuwenden*

Abwägungsempfehlung:

Der Bebauungsplanentwurf sieht bereits eine, der vorstehenden Eingabe des Referates Brandschutz der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, entsprechende Erschließung vor. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der nachfolgenden Erschließungsplanung beachtet. **Ein abwägungsrelevanter Handlungsbedarf wird nicht ausgelöst.**

Es ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Referat Brandschutz, entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlungen zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

OZ 48 NABU Wachenheim - Deidesheim, Schreiben vom 10.01.2012

Seitens des NABU Wachenheim – Deidesheim wird das Bauvorhaben befürwortet, da es sich, verglichen mit dem Bebauungsvorhaben „Nördlich der Heerstraße“, bei dem Vorhaben auf dem Gelände des ehemaligen Obstmarktes um eine noch wünschenswertere Wiedernutzbarmachung und Verdichtung im innerörtlichen Bereich im Sinne des Landesprogramms „Raum plus 2010“ handelt.

Bei den privaten Grünflächen sollte verbindlich vorgeschrieben werden, dass keine standortfremden Gehölze und Sträucher, wie Nadelbäume, Thujen, Kirschlorbeer usw., gepflanzt werden. Nach etwa 5 Jahren sollte kontrolliert werden, ob man sich an die Pflanzlisten gehalten hat. Diese Vorschrift muss im Bebauungsplanentwurf noch eingehend erwähnt werden.

Abwägungsempfehlung:

Der Bebauungsplan enthält bereits die geforderte Festsetzung unter Pkt. 8 der planungsrechtlichen Festsetzungen (Teil 1), in dem die angegebene Artenauswahl (ohne die o.a. Arten) verbindlich ist. Die Auflistung der getroffenen Pflanzenauswahl mit standortgerechten einheimischen Gehölzen wurde in die Planzeichnung integriert.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt ist, entfällt im vorliegenden Fall die Verpflichtung zur Kontrolle über erhebliche Umweltauswirkungen.

Die vorgetragene Stellungnahme des NABU löst keinen abwägungsrelevanten Handlungsbedarf aus.

Es ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe des NABU Wachenheim - Deidesheim, entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

OZ 50 Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V., Schreiben vom 17.12.2011

Gegen den Bebauungsplanentwurf werden keine Bedenken vorgetragen. Es wird jedoch auf folgendes hingewiesen:

Es sollten keine weiteren Silberlinden mehr gepflanzt werden (wie in der Rödersheimer Straße), weil diese bekanntermaßen bienen- und noch mehr hummelgefährdend sind. Als Lindenarten bieten sich viel eher die hier heimischen Sommer- und Winterlinden an.

Abwägungsempfehlung:

Die Anregung wurde bereits berücksichtigt, da die Silberlinde nicht in der verbindlichen Artenauswahl enthalten ist und damit nicht gepflanzt werden darf. Hingegen ist die Winterlinde in der Artenliste des Bebauungsplanes bereits mit angeführt. **Den vorgetragenen Belangen wird demnach bereits entsprechend Rechnung getragen.**

Es ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe des Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V., entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

EINGABEN DER BÜRGER IM RAHMEN DER OFFENLAGE GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB

OZ A Schreiben vom 13.12.2011

A.1 Errichtung des geschlossenen Schallschirms im Gebietsteil D

Das Anwesen liegt direkt westlich gegenüber dem im Bebauungsplan „Obstmarkt“ festgesetzten Gebietsteil D und unmittelbar südlich angrenzend an den bestehenden Landmaschinenbetrieb.

Es wird befürchtet, dass durch die Festsetzung des geschlossenen Schallschirms östlich dieses Landmaschinenbetriebes der vom Betrieb ausgehende Schall zurückgeworfen wird und sich hierdurch die Lärmauswirkungen durch den Betrieb auf das Anwesen gegenüber dem jetzigen Zustand noch verstärken werden.

Insofern wird gegen diese Festsetzung des geschlossenen Schallschirms Widerspruch erhoben.

Abwägungsempfehlung:

Der Bebauungsplan setzt für den Gebietsteil D einen geschlossenen Schallschirm (Höhe 2,30 m) bestehend aus Garage, Wohnhaus und Nebengebäude, die im Bereich von Abstandsflächen durch Mauern miteinander verbunden sind, fest.

Aufgrund der vorgelegten Eingabe wurde nochmals eine schalltechnische Untersuchung hinsichtlich eventuell entstehender Schallreflektionen durchgeführt.

In der schalltechnischen Stellungnahme vom 22.03.2012 ist angeführt, dass bei einer geschlossenen Bebauung auf der Baugrenze des Plangebietes entlang der Silcherstraße mit einer maximalen Höhe von bis zu 3 m über Straßenniveau, keine immissionsrelevanten Reflektionen des Gewerbelärms (Landmaschinenbetrieb) an der bestehenden Bebauung auftreten.

Ein weiterer Handlungsbedarf wird demnach nicht ausgelöst.

A.2 Festsetzung von Laubbäumen

Es wird festgestellt, dass im Straßenrandbereich der Silcherstraße Baumpflanzungen vorgesehen sind. Gemäß Pflanzliste sind überwiegend Laubbäume aufgelistet. Auch gegen diese Festsetzung wird ebenfalls Widerspruch erhoben, da durch das abfallende Laub eine starke Verunreinigung des Straßenbereiches und somit auch eine Beeinträchtigung der westlich benachbarten Anlieger der Silcherstraße entstehen.

Abwägungsempfehlung:

Auf Grundlage der gesetzlichen Anforderungen des Baugesetzbuches sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen nicht allein nur städtebauliche Aspekte, sondern insbesondere auch wesentliche Belange des Natur-, Landschafts- und Klimaschutzes zu beachten und zu berücksichtigen. Aufgrund dieser Anforderungen wird eine Mindestdurchgrünung der Baugebiete und insbesondere auch die Festsetzung von einheimischen, standortgerechten Pflanzenarten notwendig.

Dieser naturschutzrechtlichen Anforderung wurde mit den getroffenen Festsetzungen und den in der Pflanzliste angeführten Pflanzenarten im vorliegenden Bebauungsplanentwurf als öffentlicher Belang entsprechend Rechnung getragen.

Die im Bebauungsplan getroffenen Begrünungsfestsetzungen betreffen im Übrigen nicht nur die Straßenbäume im öffentlichen Bereich. Die angeführten Pflanzlisten sind auch für die Privatgärten, hier insbesondere die Bereiche zwischen der Erschließungsstraße und der straßenseitigen Baugrenze bindend (siehe Ziff. 8.2 der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen). Insofern wäre auch ohne die Straßenbäume mit Laubabwurf zu rechnen.

Da durch die Straßenbäume keine ständige, sondern nur eine möglicherweise zeitlich befristete Beeinträchtigung zu erwarten ist, soll - in Abwägung der vorstehend angeführten gesetzlichen Anforderungen mit den angeführten privaten Belangen - auf eine Straßenbegrünung nicht verzichtet werden.

Die vorstehende Eingabe wird demnach zu diesem Punkt zurückgewiesen.

Es ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe unter OZ A, entsprechend den vorstehenden Abwägungsempfehlungen zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

OZ B Schreiben vom 14.12.2011

B.1 Errichtung des geschlossenen Schallschirms im Gebietsteil D

Das betroffene Anwesen liegt süd- westlich gegenüber dem im Bebauungsplan „Obstmarkt“ festgesetzten Gebietsteil D und südlich des bestehenden Landmaschinenbetriebes.

Es wird befürchtet, dass durch die Festsetzung eines geschlossenen Schallschirms östlich des Landmaschinenbetriebes der vom Betrieb ausgehende Schall zurückgeworfen wird und sich dadurch die bisherigen Lärmauswirkungen des Betriebes auf das Anwesen weiter verstärken. Daher wird gegen diese Festsetzung des geschlossenen Schallschirms Widerspruch eingelegt.

Abwägungsempfehlung:

Der Bebauungsplan setzt für den Gebietsteil D einen geschlossenen Schallschirm (Höhe 2,30 m) bestehend aus Garage, Wohnhaus und Nebengebäude, die im Bereich von Abstandsflächen durch Mauern miteinander verbunden sind, fest.

Aufgrund der vorgelegten Eingabe wurde nochmals eine schalltechnische Untersuchung hinsichtlich eventuell entstehender Schallreflektionen durchgeführt.

In der schalltechnischen Stellungnahme vom 22.03.2012 ist angeführt, dass bei einer geschlossenen Bebauung auf der Baugrenze des Plangebietes entlang der Silcherstraße mit einer maximalen Höhe von bis zu 3 m über Straßenniveau, keine immissionsrelevanten Reflektionen des Gewerbelärms (Landmaschinenbetrieb) an der bestehenden Bebauung auftreten.

Ein weiterer Handlungsbedarf wird demnach nicht ausgelöst.

B.2 Festsetzung von Laubbäumen

Gemäß der Planzeichnung sind im Straßenrandbereich der Silcherstraße Baumpflanzungen festgesetzt und gemäß der Pflanzliste vorwiegend die Pflanzung von Laubbäumen vorgesehen. Gegen diese Festsetzung wird Einspruch erhoben, weil durch das herabfallende Laub eine starke Verunreinigung der Straße und gegebenenfalls auch des betroffenen Grundstückes befürchtet wird.

Abwägungsempfehlung:

Auf Grundlage der gesetzlichen Anforderungen des Baugesetzbuches sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen nicht allein nur städtebauliche Aspekte, sondern insbesondere auch wesentliche Belange des Natur-, Landschafts- und

Klimaschutzes zu beachten und zu berücksichtigen. Aufgrund dieser Anforderungen wird eine Mindestdurchgrünung der Baugebiete und insbesondere auch die Festsetzung von einheimischen, standortgerechten Pflanzenarten notwendig. Dieser naturschutzrechtlichen Anforderung wurde mit den getroffenen Festsetzungen und den in der Pflanzliste angeführten Pflanzenarten im vorliegenden Bebauungsplanentwurf als öffentlicher Belang entsprechend Rechnung getragen. Die im Bebauungsplan getroffenen Begrünungsfestsetzungen betreffen im Übrigen nicht nur die Straßenbäume im öffentlichen Bereich. Die angeführten Pflanzlisten sind auch für die Privatgärten, hier insbesondere die Bereiche zwischen der Erschließungsstraße und der straßenseitigen Baugrenze bindend (siehe Ziff. 8.2 der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen). Insofern wäre auch ohne die Straßenbäume mit Laubabwurf zu rechnen.

Da durch die Straßenbäume keine ständige, sondern nur eine möglicherweise zeitlich befristete Beeinträchtigung zu erwarten ist, soll - in Abwägung der vorstehend angeführten gesetzlichen Anforderungen mit den angeführten privaten Belangen - auf eine Straßenbegrünung nicht verzichtet werden.

Die vorstehende Eingabe wird demnach zu diesem Punkt zurückgewiesen.

B.3 Erschließung

Aus dem Bebauungsplanentwurf geht hervor, dass die Erschließungsstraße des künftigen Wohngebietes „Obstmarkt“ östlich gegenüber dem betroffenen Anwesen abzweigt. Dadurch wird ein erhöhtes Verkehrsaufkommen an dieser Stelle befürchtet, was einerseits Lärmbeeinträchtigungen für das betroffene Anwesen mit sich bringt und auch einen Gefahrenpunkt speziell für die beiden Kinder darstellt. Aufgrund dessen wird eine alternative Erschließung gefordert.

Abwägungsempfehlung:

Die Einmündung des Wohnweges östlich des betroffenen Anwesens, wird gegenüber dem derzeitigen Zustand ebenso wie die gesamte Bebauung auf der östlichen Seite der Silcherstraße ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und damit auch mehr Gefahrenpotential mit sich bringen. Allerdings ist dieser Zuwachs an Lärm und Unfallquellen sehr gering und damit zumutbar.

Die Silcherstraße ist eine Wohnstraße und wird daher primär von den Anwohnern befahren. Der zusätzliche Verkehr aus dem künftigen Wohngebiet „Obstmarkt“ hat zudem 2 Anschlüsse, von denen der Anschluss an die Großgasse aufgrund der Verkehrsbeziehungen stärker genutzt werden wird. Daraus ist auch ohne genaue Lärmberechnung erkennbar, dass die zulässigen Orientierungswerte der einschlägigen Richtlinien eingehalten werden.

Die vorstehende Eingabe löst keinen abwägungsrelevanten Handlungsbedarf aus.

Eine Planänderung wird nicht erforderlich.

Es ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe unter OZ B, entsprechend den vorstehenden Abwägungsempfehlungen zu verfahren.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen.

OZ C Schreiben vom 15.12.2011

C.1 Festsetzung von Baumpflanzungen entlang der Silcherstraße

Es wird festgestellt, dass im Straßenrandbereich der Silcherstraße Baumpflanzungen vorgesehen sind.

Gegen diese Festsetzung wird Widerspruch erhoben, da durch das abfallende Laub eine starke Verunreinigung des Straßenbereiches und somit auch eine Beeinträchtigung der westlich benachbarten Anlieger der Silcherstraße entstehen.

Es wird vorgeschlagen, anstelle der vorgesehenen Baumpflanzungen ggf. Blumenkübel aufzustellen, was ebenfalls zu einer Begrünung und Gliederung des Straßenbereiches führt.

Abwägungsempfehlung:

Auf Grundlage der gesetzlichen Anforderungen des Baugesetzbuches sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen nicht allein nur städtebauliche Aspekte, sondern insbesondere auch wesentliche Belange des Natur-, Landschafts- und Klimaschutzes zu beachten und zu berücksichtigen. Aufgrund dieser Anforderungen wird eine Mindestdurchgrünung der Baugebiete und insbesondere auch die Festsetzung von einheimischen, standortgerechten Pflanzenarten notwendig. Grundsätzlich erfüllt die Pflanzung von Straßenbäumen ökologische Forderungen zur Durchgrünung von Straßenräumen. Damit entstehen u.a. auch entscheidende Vorteile für das Mikroklima, was durch die Aufstellung von Blumenkübeln nicht der Fall ist.

Dieser naturschutzrechtlichen Anforderung wurde mit den getroffenen Festsetzungen und den in der Pflanzliste angeführten Pflanzenarten im vorliegenden Bebauungsplanentwurf als öffentlicher Belang entsprechend Rechnung getragen.

Die im Bebauungsplan getroffenen Begrünungsfestsetzungen betreffen im Übrigen nicht nur die Straßenbäume im öffentlichen Bereich. Die angeführten Pflanzlisten sind auch für die Privatgärten, hier insbesondere die Bereiche zwischen der Erschließungsstraße und der straßenseitigen Baugrenze bindend (siehe Ziff. 8.2 der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen). Insofern wäre auch ohne die Straßenbäume mit Laubabwurf zu rechnen.

Da durch die Straßenbäume keine ständige, sondern nur eine möglicherweise zeitlich befristete Beeinträchtigung zu erwarten ist, soll - in Abwägung der vorstehend angeführten gesetzlichen Anforderungen mit den angeführten privaten Belangen - auf eine Straßenbegrünung nicht verzichtet werden.

Die vorstehende Eingabe wird demnach zu diesem Punkt zurückgewiesen.

C.2 Errichtung des geschlossenen Schallschirms im Gebietsteil D

Ebenso wird gegen die im Gebietsteil D vorgesehene Schallschutzbebauung Widerspruch eingelegt.

Es wird befürchtet, dass durch die Festsetzung des geschlossenen Schallschirms östlich dieses Landmaschinenbetriebes der vom Betrieb ausgehende Schall zurückgeworfen wird und sich hierdurch die Lärmauswirkungen durch den Betrieb auf das Anwesen gegenüber dem jetzigen Zustand noch verstärken wird.

Die Beeinträchtigung durch den zurückgeworfenen Schall ist bereits jetzt schon vorhanden, so dass somit davon auszugehen wird, dass sich diese Problematik noch gravierend verschärft.

Abwägungsempfehlung:

Der Bebauungsplan setzt für den Gebietsteil D einen geschlossenen Schallschirm (Höhe 2,30 m) bestehend aus Garage, Wohnhaus und Nebengebäude, die im Bereich von Abstandsflächen durch Mauern miteinander verbunden sind, fest.

Aufgrund der vorgelegten Eingabe wurde nochmals eine schalltechnische Untersuchung hinsichtlich eventuell entstehender Schallreflektionen durchgeführt.

In der schalltechnischen Stellungnahme vom 22.03.2012 ist angeführt, dass bei einer geschlossenen Bebauung auf der Baugrenze des Plangebietes entlang der Silcherstraße mit einer maximalen Höhe von bis zu 3 m über Straßenniveau, keine immissionsrelevanten Reflektionen des Gewerbelärms (Landmaschinenbetrieb) an der bestehenden Bebauung auftreten.

Ein weiterer Handlungsbedarf wird demnach nicht ausgelöst.

C.3 Lage und Straßenführung der Planstraße

Es besteht ebenfalls kein Einverständnis bezüglich der Straßenführung der neuen Planstraße. Hier wäre es besser, den Verkehr über die Albert-Schweitzer Straße abzuführen, da der Zu- und Abfahrtsverkehr von der geplanten Ringstraße ebenfalls zu einer Erhöhung des Lärms führt. Hier ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die südliche Einfahrt zu der Planstraße fast unmittelbar gegenüber des betroffenen Anwesens liegt.

Abwägungsempfehlung:

Ein Anschluss des „Obstmarktes“ an die Albert-Schweitzer-Straße würde die gleichen Probleme auslösen, wie diese für die Silcherstraße befürchtet werden. Zudem wäre ein Anschluss an die Albert-Schweitzer-Straße aufwändiger und mit größeren Eingriffen in landwirtschaftliche Flächen verbunden.

Die Einmündung des Wohnweges östlich des betroffenen Anwesens wird gegenüber dem derzeitigen Zustand, ebenso wie die gesamte Bebauung auf der östlichen Seite der Silcherstraße, ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und damit auch mehr Gefahrenpotential mit sich bringen. Allerdings ist dieser Zuwachs an Lärm und Unfallquellen sehr gering und damit zumutbar.

Die Silcherstraße ist eine Wohnstraße und wird daher primär von den Anwohnern befahren. Der zusätzliche Verkehr aus dem künftigen Wohngebiet „Obstmarkt“ hat zudem 2 Anschlüsse, von denen der Anschluss an die Großgasse aufgrund der Verkehrsbeziehungen stärker genutzt werden wird. Daraus ist auch ohne genaue Lärmberechnung erkennbar, dass die zulässigen Orientierungswerte der einschlägigen Richtlinien eingehalten werden.

Die vorstehende Eingabe löst keinen abwägungsrelevanten Handlungsbedarf aus.

Eine Planänderung wird nicht erforderlich.

Es ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe unter OZ C, entsprechend den vorstehenden Abwägungsempfehlungen zu verfahren.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen.

OZ D Schreiben vom 20.12.2011

D.1 Errichtung des geschlossenen Schallschirms im Gebietsteil D

Das betroffene Anwesen liegt direkt westlich gegenüber dem im Bebauungsplan „Obstmarkt“ festgesetzten Gebietsteil D und unmittelbar südlich angrenzend an den bestehenden Landmaschinenbetrieb.

Es wird befürchtet, dass durch die Festsetzung des geschlossenen Schallschirms östlich dieses Landmaschinenbetriebes der vom Betrieb ausgehende Schall zurückgeworfen wird und sich hierdurch die Lärmauswirkungen durch den Betrieb auf das betroffene Anwesen gegenüber dem jetzigen Zustand noch verstärken werden. Insofern wird gegen diese Festsetzung des geschlossenen Schallschirms Widerspruch erhoben.

Abwägungsempfehlung:

Der Bebauungsplan setzt für den Gebietsteil D einen geschlossenen Schallschirm (Höhe 2,30 m) bestehend aus Garage, Wohnhaus und Nebengebäude, die im Bereich von Abstandsflächen durch Mauern miteinander verbunden sind, fest.

Aufgrund der vorgelegten Eingabe wurde nochmals eine schalltechnische Untersuchung hinsichtlich eventuell entstehender Schallreflektionen durchgeführt.

In der schalltechnischen Stellungnahme vom 22.03.2012 ist angeführt, dass bei einer geschlossenen Bebauung auf der Baugrenze des Plangebietes entlang der Silcherstraße mit einer maximalen Höhe von bis zu 3 m über Straßenniveau, keine immissionsrelevanten Reflektionen des Gewerbelärms (Landmaschinenbetrieb) an der bestehenden Bebauung auftreten.

Ein weiterer Handlungsbedarf wird demnach nicht ausgelöst.

D.2 Festsetzung von Laubbäumen

Es wird festgestellt, dass im Straßenrandbereich der Silcherstraße Baumpflanzungen vorgesehen sind. Gemäß Pflanzliste sind überwiegend Laubbäume auflistet. Auch gegen diese Festsetzung wird ebenfalls Widerspruch erhoben, da durch das abfallende Laub eine starke Verunreinigung des Straßenbereiches und durch Wurzelwerk eine Beschädigung der Bürgersteige und somit auch eine Beeinträchtigung der westlich benachbarten Anlieger der Silcherstraße entsteht.

Abwägungsempfehlung:

Auf Grundlage der gesetzlichen Anforderungen des Baugesetzbuches sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen nicht allein nur städtebauliche Aspekte, sondern insbesondere auch wesentliche Belange des Natur-, Landschafts- und Klimaschutzes zu beachten und zu berücksichtigen. Aufgrund dieser Anforderungen wird eine Mindestdurchgrünung der Baugebiete und insbesondere auch die Festsetzung von einheimischen, standortgerechten Pflanzenarten notwendig.

Dieser naturschutzrechtlichen Anforderung wurde mit den getroffenen Festsetzungen und den in der Pflanzliste angeführten Pflanzenarten im vorliegenden Bebauungsplanentwurf als öffentlicher Belang entsprechend Rechnung getragen.

Die im Bebauungsplan getroffenen Begrünungsfestsetzungen betreffen im Übrigen nicht nur die Straßenbäume im öffentlichen Bereich. Die angeführten Pflanzlisten sind auch für die Privatgärten, hier insbesondere die Bereiche zwischen der Erschließungsstraße und der straßenseitigen Baugrenze bindend (siehe Ziff. 8.2 der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen). Insofern wäre auch ohne die Straßenbäume mit Laubabwurf zu rechnen.

Da durch die Straßenbäume keine ständige, sondern nur eine möglicherweise zeitlich befristete Beeinträchtigung zu erwarten ist, soll - in Abwägung der vorstehend

angeführten gesetzlichen Anforderungen mit den angeführten privaten Belangen - auf eine Straßenbegrünung nicht verzichtet werden.

Es werden nur Straßenbäume gepflanzt, die Pfahlwurzeln haben. Damit sind Schäden am Gehweg im Wesentlichen auszuschließen.

Die vorstehende Eingabe wird demnach zu diesem Punkt zurückgewiesen.

Es ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe unter OZ D, entsprechend den vorstehenden Abwägungsempfehlungen zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

OZ E Schreiben vom 28.12.2011

Es wird um Einbeziehung des östlich zum Plangebiet benachbarten Grundstücks Pl. Nr. 3467/1 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und in das Gesamtkonzept der wohnbaulichen Entwicklung gebeten. Der Bebauungsplanumgriff wäre demnach in östlicher Richtung zu erweitern.

Begründung:

Das Grundstück Pl. Nr. 3467/1 ist derzeit im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Deidesheim als gewerbliche Baufläche dargestellt. Es ist zu erwarten, dass durch die Nichteinbeziehung des Grundstücks in den Bebauungsplan „Obstmarkt“ aufgrund des Grundstückszuschnitts eine spätere Überplanung nicht mehr erfolgen wird und demnach die Fläche ausschließlich zur Nutzung als Landwirtschaftsfläche verbleibt.

Der Eigentümer betreibt eine Brennerei, so dass die derzeitige Ausweisung seines Grundstücks als gewerbliche Baufläche ihm ggf. alternativ die Möglichkeit einer Auslagerung seiner betrieblichen Nutzung sichern könnte.

Abwägungsempfehlung:

Der Bebauungsplan „Obstmarkt“ wird als Plan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Damit entspricht dieser Plan dem siedlungsstrukturellen Leitprinzip der Landes- und Regionalplanung.

Bei dem Bebauungsplanumgriff handelt es sich insbesondere um die Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung einer vormals gewerblich genutzten Fläche, wobei dem Leitgedanken des § 13a BauGB vollumfänglich Rechnung getragen wird.

Auf diese Weise kann auch eine Ausweisung als Wohngebiet vorgenommen werden, ohne dass der Flächennutzungsplan vorab geändert werden muss.

Das Grundstück Pl.Nr. 3467/1, welches zwar im Flächennutzungsplan als geplante gewerbliche Baufläche dargestellt wurde, ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen.

Eine weitere Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Umgriff des Bebauungsplanes stellt u.U. die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB in Frage. Ebenso wurde im Rahmen des anhängigen Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplanentwurf „Obstmarkt“ seitens der Raumordnungsbehörde festgestellt, dass sich die Ausweisung von wohnbaulich genutzten Flächenbereichen auf die Eigenentwicklung einer Gemeinde zu beschränken hat, da die jetzt vorgesehene Umnutzung von Misch- in Wohngebietsfläche, bezogen auf den Bauflächenüberhang in der VG-Deidesheim, bereits im Grenzbereich liegt.

Insoweit wird eine Erweiterung des Plangebietes ohne umfängliche Reduzierung der im FNP ausgewiesenen Baufläche an anderer Stelle als nicht zulässig eingestuft.

Die Ausweisung der gewerblichen Baufläche östlich des Obstmarktes ist seinerzeit im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt, um für die dort ansässige gewerbliche Nutzung eine Möglichkeit der baulichen Weiterentwicklung in östlicher Richtung zu sichern.

Durch Aufgabe der Obstmarktnutzung ist auch der Zweck der ausgewiesenen gewerblichen Planungsfläche entfallen. Die Entwicklung einer eigenständigen Gewerbefläche östlich des Obstmarktgeländes wäre mit der geplanten Wohnbebauung nicht verträglich und würde demnach den städtebaulichen Zielen der Gemeinde Meckenheim entgegenstehen.

Der Flächennutzungsplan ist demnach an dieser Stelle im Wege der Berichtigung anzupassen.

Da nach Feststellung des Verbands Region Rhein-Neckar der bereits überplante Bereich „Obstmarkt“, bezogen auf die insgesamt ausgewiesenen Planungsflächen, nahezu bereits jetzt schon die Bedarfsfläche für die Eigenentwicklung überschreitet, soll von einer weiteren Einbeziehung von Baufläche abgesehen werden.

Die vorliegende Eingabe wird demnach zurückgewiesen.

Es ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe unter OZ E, entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

OZ F Schreiben vom 30.12.2011

Der Mandant betreibt einen Fachbetrieb für Reparaturen und Fahrzeugbau, der sich schwerpunktmäßig mit Landmaschinen beschäftigt. Seine Kunden sind in erster Linie Landwirte aus der näheren Umgebung. Täglich wird der Betrieb des Mandanten von ca. 25 bis 30 Fahrzeugen aufgesucht, bei denen es sich in erster Linie um landwirtschaftliche Maschinen handelt.

Saisonal können die Zahlen deutlich variieren, so dass es zeitweise zu erheblich höheren Belastungen kommen kann.

Im Rahmen des Betriebes kann zwar ein Teil der Arbeiten in der vorhandenen Halle ausgeführt werden, viele Arbeiten müssen allerdings auch auf dem Freigelände des Betriebes ausgeführt werden. Hierunter fallen insbesondere Reinigungsarbeiten, bei denen sowohl durch den Betrieb des Dampfstrahlgerätes als auch durch das teilweise hochtourige Laufen der Motoren erheblicher Lärm verursacht wird. Weiterhin finden auch TÜV-Abnahmen auf dem Freigelände statt, die insbesondere auch Bremsproben beinhalten. Auch hier ist mit erheblichen hochtourigen Motorgeräuschen und Bremsgeräuschen zu rechnen.

Eine weitere, nicht zu vernachlässigende Lärmquelle ist die Durchführung des Spritzen-TÜVs, die den Zeitraum von März bis September betrifft. Hierfür müssen auf dem Waschplatz Spritzen betrieben werden, wofür auch die entsprechenden Zugmaschinen mit relativ hoher Motorleistung betrieben werden müssen.

Die regelmäßigen Arbeitszeiten des Betriebes liegen zwischen 7:30 Uhr und 19:00 Uhr, in Erntezeiten kommt es durchaus auch vor, dass die Arbeitszeiten von 5:00 Uhr

bis 24:00 Uhr ausgedehnt werden, um den landwirtschaftlichen Betrieben eine möglichst reibungslose Abwicklung ihrer Arbeiten zu ermöglichen.

Dies zum Betrieb des Mandanten vorausgeschickt, wird darauf hingewiesen, dass es in der Vergangenheit bereits seitens des südlich angrenzenden Nachbarn immer wieder zu Beschwerden gekommen ist, die ihren Ursprung im Betrieb des Mandanten und den Fahrzeugen seiner Kunden genommen haben.

Aufgrund dessen wurde bereits auch mehrfach durch die Gewerbeaufsicht der Betrieb des Mandanten geprüft, was jedoch aufgrund der vorgefundenen Mischgebietslage nicht zu Einschränkungen geführt hat.

Der nunmehr im Raum stehende Bebauungsplan sieht im Bereich der Freiheitsstraße, die bislang faktisch ein Mischgebiet war, die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes vor. Damit wird die bislang im Flächennutzungsplan bestehende Festsetzung dahingehend geändert, dass aus den bisherigen gemischt genutzten Grundstücken, die für den Bereich des Obstmarktes ebenso festgesetzt waren, wie für das Gelände unseres Mandanten, ein allgemeines Wohngebiet entwickelt werden soll.

Bei einer derartigen Gebietsentwicklung, die sicherlich grundsätzlich möglich ist, sind allerdings hohe Anforderungen an den Schutz der bestehenden Betriebe zu stellen. Beeinträchtigungen durch die neu zu treffenden Festsetzungen dürfen keine erfolgen. Da durch die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes die einzuhaltenden Lärmwerte deutlich nach unten gedrückt werden, entstehen für die Eigentümer und Bewohner des neu vorgesehenen Baugebietes erheblich höhere Abwehransprüche, als diese derzeit gegeben sind. Dem entsprechenden Problem hat man auch im Rahmen des Bebauungsplanes versucht, Rechnung zu tragen. Daher wurden für das gegenüber dem Betrieb des Mandanten liegenden Baufenster Festsetzungen getroffen, die sicherstellen sollen, dass es zu keinen Belastungen kommt. Man hat aus diesem Grund festgelegt, dass entlang der Silcherstraße eine geschlossene Abwicklung aus Garage, Wohnhaus und Mauer mit einer Höhe von 2,30 m errichtet werden muss. Diese muss von der nördlichen bis zur südlichen Grundstücksgrenze errichtet werden. Die Mauern müssen regelmäßig an die vorhandenen Gebäude angeschlossen werden.

Weiterhin wurde die Anordnung von Fenstern mit Zwangsentlüftung zur West-, Nord- und Südseite für Wohn- und Ruheräume vorgesehen, die ein Schalldämmmaß von mindestens 10 dB(A) erreichen müssen. Letztendlich wurde für die Außenbauteile auch noch festgesetzt, dass diese im Bereich der West-, Nord- und Südseite mit entsprechenden Lärmschutzmaterialien ausgestattet sein müssen. Erläuternd heißt es hierzu in der Begründung des Bebauungsplanes, dass die Maßnahmen keinen besonderen baulichen Aufwand beinhalten würden, da die Festlegungen des erhöhten Schallschutzes von Fenstern und Außenwänden bereits heute durch die Vorgaben des Wärmeschutzes erreicht würden und lediglich die geschlossene Abwicklung an der Silcherstraße mit einer weiteren Mauer entlang des Gartenbereichs errichtet werden müssten.

Im Hinblick auf diese Festsetzungen bestehen erhebliche Zweifel, ob das damit verfolgte Ziel erreicht werden kann. Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Beispielsabbildungen, die sich in der Begründung des Bebauungsplans befinden, deutlich erkennen lassen, dass die vorgeschriebenen Mauern sich gerade nicht an der Grundstücksgrenze befinden, sondern im Bereich der Gebäude angeordnet werden. Die Gebäude stehen in den Grundstücken jedoch weitgehend mittig, so dass die Grundstücke einen Bereich vor der Mauer besitzen und einen weiteren, größeren Bereich hinter der Mauer. Dies führt dazu, dass der westlich der Mauer gelegene Bereich keinerlei Abschirmung besitzt und damit in vollem Umfang den Emissionen des Betriebes des Mandanten ausgesetzt ist.

Ein weiteres Problem stellt auch die Topografie dar, da das Obstmarktgelände deutlich niedriger liegt, als die Silcherstraße. Infolge dessen fehlt es an einem wirksamen Bezugspunkt für die entsprechenden Höhenvorgaben. Es nutzt nichts, wenn die Mauer lediglich mit einem Teilbereich über das Straßenniveau ragt. Der Lärm wird dadurch eventuell erst im hinteren Bereich des geplanten Gebietes aufschlagen. Im östlichen Bereich des Baugebietes fehlt es allerdings an entsprechenden Lärmschutzvorkehrungen.

Die vorgesehene Abschirmung des Baugebietes durch eine geschlossene Wand im Westen besitzt weiterhin das Risiko, dass es zu Reflektionen, mit der Folge, dass die auf der westlichen Seite der Silcherstraße gelegenen Grundstücke erheblich höheren Lärmbelastigungen und Beschallungen ausgesetzt sind. Hierdurch kann es sogar im Altbestand zu weiteren Lärmproblemen kommen.

Deutlich entschärft werden könnte das Problem dadurch, dass man im Bereich der zur Silcherstraße vorgesehenen Baureihe ein Mischgebiet festlegt, wobei das gesamte Baugebiet in den Bereich der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Fläche M12 verschoben werden könnte, um die zur Silcherstraße gelegenen Grundstücke entsprechend zu vergrößern und dort eine Mischnutzung auch tatsächlich zu ermöglichen. Auf diese Weise würden die im Bereich der Silcherstraße einzuhaltenden Lärmpegelwerte deutlich erhöht. Für die dortigen Anwohner ändert sich am bisherigen Bestand nichts. Die Mischgebietsgrundstücke könnten im Übrigen so ausgerichtet werden, dass die betriebliche Nutzung in einem Baufenster Richtung Silcherstraße festgelegt wird, während die Wohnnutzung im östlichen Bereich des Grundstücks angeordnet werden könnte. Auf diese Weise kann auch im Rahmen des Verkaufs der Grundstücke bereits sichergestellt werden, dass lediglich Eigentümer, die tatsächlich ein Interesse daran haben, die Grundstücke gewerblich zu nutzen, auch Kaufinteresse besitzen. Für eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Planung wäre man dankbar und es wird gehofft, auf diese Weise langwierige und für den Mandanten eventuell existenzbedrohende Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Abwägungsempfehlung:

Die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes „Obstmarkt“ sind generell darauf auszurichten, dass eine Bestandsgefährdung des ortsansässigen Landmaschinenbetriebes verbindlich ausgeschlossen wird.

Die reine Ausweisung als „Mischgebiet“ wäre hier vollkommen unzureichend, zumal aufgrund der vorgesehenen Grundstückszuschnitte eine überwiegende Wohnnutzung zu erwarten ist. Insofern wird die Ausweisung als „allgemeines Wohngebiet“ mit zusätzlichen aktiven und passiven Schallschutzfestsetzungen als sinnvoll und unabdingbar angesehen.

Als Grundlage für die zu treffenden erforderlichen Schallschutzfestsetzungen wurde für das Plangebiet eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, in der die angegebenen Betriebszeiten und Betriebsabläufe des bestehenden Landmaschinenbetriebes berücksichtigt wurden.

Die sich daraus ergebenden Ergebnisse wurden in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen. Das wesentliche Ergebnis dieses Gutachtens ist der Nachweis, dass der bestehende Landmaschinenbetrieb Lärmpegel emittiert, die nur max. 2,7 dB(A) über den zulässigen Werten am nächsten Wohngebäude im WA – Gebiet nach TA – Lärm liegen. Dieser Differenzwert ist so niedrig, dass er kaum vom menschlichen Ohr wahrgenommen wird.

Obwohl nur eine geringfügige Überschreitung der Orientierungswerte nach TA – Lärm vorliegt, wird dennoch ein erheblicher Aufwand zur Schallabwehr im Bebauungsplan festgesetzt.

Dies führte dazu, dass

- nur eine von der Höhenentwicklung eingeschränkte Bebauung gegenüber dem Landmaschinenbetrieb zugelassen wird
- ein Schallschutzschirm für die neue Bebauung (aktiver und passiver Schallschutz) von 10 dB(A) eingesetzt wurden.

Der vorgesehene sehr viel höhere Schallschutz von 10 dB(A) soll auch Schallspitzen und Mehrverkehr auf der Straße in ausreichendem Umfang abwehren und den Wohnwert der Grundstücke wesentlich verbessern.

Aufgrund der im Zuge der Offenlage des Planentwurfs eingegangenen Eingaben und eines mittlerweile nochmals erfolgten Abstimmungstermins, wurde eine zusätzliche schalltechnische Bewertung durchgeführt. **Durch das Ergebnis der schalltechnischen Stellungnahme vom 22.03.2012, wird zur weiteren Absicherung des bestehenden Landmaschinenbetriebs folgende Planänderung /-ergänzung vorgeschlagen:**

- **In der Planzeichnung sind die mit Gebietsteil B +D (Bereich mit Lärmschutzfestsetzungen, Lärmpegelbereich II +III) bezeichneten Bereiche in südliche Richtung jeweils um eine Bauplatzfläche zu erweitern.**
- Im Textteil des Bebauungsplanes ist Ziff. 7 - 1. Spiegelstrich - der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen wie folgt zu ergänzen:
Entlang der Silcherstraße ist ein geschlossener Schallschirm (Höhe 2,30 m), z.B. bestehend aus Garage, Wohnhaus und Nebengebäude, die im Bereich von Abstandsflächen durch Mauern miteinander verbunden sind, zu errichten (von der nördlichen bis zur südlichen Grundstücksgrenze). Als unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der angegebenen Höhe des Schallschirms wird die Oberkante der Silcherstraße (Endausbau) an der Straßenbegrenzungslinie in der Mitte des jeweiligen Baugrundstücks festgesetzt.
- Im Textteil des Bebauungsplanes ist Ziff. 7 - 3. Spiegelstrich - der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen wie folgt zu ändern:
**Im Gebietsbereich D sind zur Westseite der Wohngebäude die Fenster von schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 (Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräume) nur als nichtöffnbare Fenster auszuführen. Das Gleiche gilt in diesem Bereich für die Fenster an den Nord- und Südfassaden, die in einem Abstand von bis zu 10 m von der Baugrenze Richtung Osten angeordnet werden sollen.
Der hygienische Mindestluftwechsel der an diese Fassadenbereiche angrenzenden Räume ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.**

Im Zuge der ergänzten schalltechnischen Untersuchung wurde auch die Auswirkung der befürchteten Schallreflektion nochmals geprüft.

In der vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme vom 22.03.2012 ist hierzu folgendes angeführt:

„Bei einer geschlossenen Bebauung auf der Baugrenze des Plangebietes entlang der Silcherstraße mit einer maximalen Höhe von bis zu 3 Metern über Straßenniveau

treten keine immissionsrelevanten Reflektionen des Gewerbelärms an der bestehenden Bebauung auf.“

Insoweit ist die angeführte Beeinträchtigung durch Schallrückwurf auszuschließen.

Durch die festgesetzte Schallschutzbebauung in dem gekennzeichneten Gebietsbereich D ist im wesentlichen auch auszuschließen, dass in dem westlichen Freibereich zwischen den vorgesehenen Gebäuden und der Silcherstraße eine als Freizeitbereich zu nutzende Gartenfläche entstehen wird, zumal die Hauszugänge und vor allem auch die Garagenzufahrten ebenfalls in diesem Bereich zur Westseite der Gebäude anzuordnen sind.

Der weitergehende Vorschlag einer Verschiebung des Gebiets nach Osten – unter Einbeziehung der im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Baufläche M 12 - wird planungsrechtlich als bedenklich eingestuft.

Bei den ausgewiesenen Planungsflächen des Gebietsbereichs M 12, die östlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Obstmarkt“ angrenzen, handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereichsflächen i.S. des § 35 BauGB.

Eine weitere Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Umgriff des Bebauungsplanes und die Ausweisung als wohnbaulich zu nutzende Flächen stellt u.U. die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB in Frage.

Ebenso wurde im Rahmen des anhängigen Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplanentwurf „Obstmarkt“ seitens der Raumordnungsbehörde (Verband Region Rhein-Neckar) festgestellt, dass sich die Ausweisung von wohnbaulich genutzten Flächenbereichen auf die Eigenentwicklung einer Gemeinde zu beschränken hat, da die jetzt vorgesehene Umnutzung von Misch- in Wohngebietsfläche, bezogen auf den Bauflächenüberhang in der VG-Deidesheim, bereits im Grenzbereich liegt.

Insoweit ist davon auszugehen, dass eine Erweiterung des jetzigen Gebietsbereiches, ohne wesentliche Reduzierung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Planungsbereiche an anderer Stelle, voraussichtlich nicht genehmigungsfähig sein dürfte.

Mit den vorstehenden Planänderungen und insbesondere auch aufgrund der in Ziff.7 - 4. und 5. Spiegelstrich – bereits festgesetzten Lärmschutzanforderungen (Einstufung der gekennzeichneten Bereiche B und D als Lärmpegelbereich II und III i.V. mit DIN 4109) wird den angeführten Belangen entsprechend Rechnung getragen. **Der Bebauungsplan soll gemäß den vorstehenden Formulierungen nochmals angepasst werden.**

Es ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe unter OZ F, entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

OZ G Schreiben vom 12.01.2012

Das Grundstück mit der Fl.-Nr. 3468/1 liegt in einem bereits im Flächennutzungsplan als Fläche zur gewerblichen und Wohnbebauung ausgewiesenen Bereich mit der Bezeichnung „M12“ - ebenso wie z. B. das auf gesamter Länge direkt daran angrenzende Grundstück mit der Fl.-Nr. 4063/1.

Das Grundstück mit der Fl.-Nr. 4063/1 wurde jetzt bevorzugt aus dem Gebiet „M12“ herausgenommen und nun im Bebauungsplanentwurf für Wohnbebauung integriert.

Die Einbindung der bereits seit langem ausgewiesenen Fläche „M12“ in das der ehemaligen Gewerbebetriebe Obstmarkt etc. zu einem neuen gesamten Wohnbaugebiet würde auch eine sinnvolle Abrundung in nördlicher Verlängerung der dann sauberen fortgesetzten Linie zum Baugebiet der Albert-Schweitzer-Straße bilden. Durch den Lückenschluss der Integrierung dieses Gebietes ergäbe sich außerdem auch ein besserer Übergang zu dem daran in nördlicher Angrenzung befindlichen besonders isoliert und nach Osten herausragenden Wohnbaugebiet. Die Vergabe der Hausnummerierung in der Albert-Schweitzer-Straße wurde offensichtlich schon in der Vergangenheit vorausschauend auf die zukünftig an dieser Stelle zu schließende Baulücke, die praktisch bereits erschlossen ist, zwischen der Haus-Nr. 22 und 28 ausgesetzt und so entsprechend berücksichtigt.

Insoweit würde sich dann durch die folgerichtige Einbeziehung des Bereiches „M12“ an dieser Stelle eine städtebaulich sinnvolle östliche Ortsrandabrundung auf Dauer ergeben.

Mit der Einbeziehung dieses Teilgebietes - zumindest aber eines größeren Teils davon - könnten die vorgesehenen Sickerungsanlagen, die dort jeweils auf den kleinen Baugrundstücken auch noch vorgesehen sind, außer von den jeweiligen neuen Grundstückseigentümern geschaffen und vorgehalten, dann z. B. auch zentral oder dezentral auf einem Teilgebiet dieses östlichen Bereiches geschaffen werden bzw. dass es dann möglich wäre, die Grundstücke dazu ggf. etwas größer zu parzellieren. Damit würde es auch gleichzeitig möglich, dadurch eine ansprechende und sinnvolle Ortsrandbegrünung optisch tatsächlich vorteilhaft zu schaffen und dauerhaft zu erhalten.

Auch seitens erfahrener möglicher Investoren bzw. Interessenten für dieses neue Baugebiet wurde bekanntlich mehrfach konkretes Interesse an der Einbindung von „M12“ - wenigstens aber davon einige der fortlaufend an das Obstmarktgelände östlich angrenzenden Flurstücke - in dieses gesamte dann sinnvoll abgerundete Wohnbaugebiet bekundet.

Es wird weiter mitgeteilt, dass bezüglich der damit verbundenen Verkaufspreisgestaltung die dazu erforderliche Flexibilität mit einem Erwerber gegeben ist.

Es wird darum gebeten, das o. g. Gebiet „M12“ - zumindest aber das Grundstück mit der o. g. Fl.-Nr. 3468/1 daraus - in das geplante Wohnbaugebiet „Obstmarkt“ ebenso wie das schon aus „M12“ herausgelöste und darin eingefügte Grundstück mit der Fl.-Nr. 4063/1 genauso gleichwertig mit einzubeziehen.

Abwägungsempfehlung:

Der Bebauungsplan „Obstmarkt“ wird als Plan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Damit entspricht dieser Plan dem siedlungsstrukturellen Leitprinzip der Landes- und Regionalplanung.

Bei dem Bebauungsplanumgriff handelt es sich insbesondere um die Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung einer vormals gewerblich genutzten Fläche, wobei dem Leitgedanken des § 13a BauGB vollumfänglich Rechnung getragen wird. Das Grundstück Pl.Nr. 4063/1 konnte noch als zum Innenbereich des

„Obstmarktes“ gehörig angesehen und damit einbezogen werden, da dieses Grundstück mit den weiteren Grundstücken Pl.Nr. 4070/5 und 4067/1 eine wirtschaftliche Einheit bildet.

Auf diese Weise kann auch eine Ausweisung als Wohngebiet vorgenommen werden, ohne dass der Flächennutzungsplan vorab geändert werden muss.

Das Grundstück Pl.Nr. 3468/1, welches im Flächennutzungsplan als geplante gewerbliche Baufläche dargestellt ist, ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich i.S.v. § 35 BauGB zuzuordnen.

Eine weitere Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Umgriff des Bebauungsplanes stellt u.U. die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB in Frage. Ebenso wurde im Rahmen des anhängigen Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplanentwurf „Obstmarkt“ seitens der Raumordnungsbehörde (Verband Region Rhein-Neckar) festgestellt, dass sich die Ausweisung von wohnbaulich genutzten Flächenbereichen auf die Eigenentwicklung einer Gemeinde zu beschränken hat, da die jetzt vorgesehene Umnutzung von Misch- in Wohngebietsflächen, bezogen auf den Bauflächenüberhang in der VG-Deidesheim, bereits im Grenzbereich liegt.

Insoweit wird eine zusätzliche Erweiterung des Plangebietes ohne umfängliche Reduzierung der im FNP ausgewiesenen Baufläche an anderer Stelle als nicht zulässig eingestuft.

Die gewerbliche Baufläche östlich des Obstmarktes wurde seinerzeit im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nicht in erster Linie zur Ortsabrundung ausgewiesen, sondern wurde für die dort ansässige gewerbliche Nutzung als optionale Erweiterungsfläche aufgenommen. Deshalb ist auch die Darstellung als „gewerbliche Planungsfläche“ erfolgt. Durch Aufgabe der Obstmarktnutzung ist auch der Zweck der ausgewiesenen gewerblichen Planungsfläche entfallen. Der Flächennutzungsplan ist demnach an dieser Stelle im Wege der Berichtigung anzupassen.

Da nach Feststellung des Verbands Region Rhein-Neckar der bislang überplante Bereich „Obstmarkt“ nahezu bereits jetzt schon die Bedarfsfläche für die Eigenentwicklung - bezogen auf die insgesamt ausgewiesenen Planungsflächen - überschreitet, soll von einer weiteren Einbeziehung von Baufläche abgesehen werden.

Die vorliegende Eingabe wird demnach zurückgewiesen.

Es ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, zu der vorgelegten Eingabe unter OZ G, entsprechend der vorstehenden Abwägungsempfehlung zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Beschlussfassung über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Aufgrund der vorstehenden Abwägungsergebnisse wird eine nochmalige Anpassung des Bebauungsplanentwurfs „Obstmarkt“ erforderlich.

Wird der Entwurf eines Bebauungsplanes nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt, ist er nach den Regelungen des § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen.

Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Es ergeht folgender Beschluss:

Aufgrund der erforderlichen Plananpassung, beschließt der Gemeinderat Meckenheim, den Bebauungsplanentwurf „Obstmarkt“ mit den gemäß den vorstehenden Abwägungsergebnissen vorzunehmenden Änderungen bzw. Ergänzungen auf der Grundlage des § 4a Abs. 3 BauGB erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind erneut zu beteiligen.

Im Zuge der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Da zum Bebauungsplanentwurf vielfach Bedenken hinsichtlich der Schallauswirkungen vorgetragen wurden, soll zur Information für den Gemeinderat die erarbeitete schalltechnische Stellungnahme des Ingenieurbüros für Bauphysik Bad Dürkheim als Anlage dieser Sitzungsniederschrift beigelegt werden.

- Herr Pröll verlässt die Sitzung. -

3. Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV

Das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung hat den Kommunen den Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) einschließlich dem Entwurf der Strategischen Umweltprüfung zukommen lassen und darum gebeten, bis zum **30. April 2012** eine Stellungnahme abzugeben.

Die geplanten Änderungen sollen einen Beitrag leisten, um die Energie- und klimapolitischen Ziele der Landesregierung zu erreichen. Die die Nutzung der Erneuerbaren Energien betreffenden Ziele und Grundsätze sollen überarbeitet und ergänzt werden, um den in diesem Bereich gewachsenen Anforderungen Rechnung zu tragen. Es ist vorgesehen bis zum Jahr 2030 den Strombedarf zu 100 % aus Erneuerbaren Energien zu decken und den Anteil der Stromerzeugung aus Windkraft bis 2020 zu verfünffachen. Dazu wird u.a. als verbindliches Ziel der Raumordnung festgelegt, dass 2% der Landesfläche - und damit auch 2% der Fläche des Waldes - für die Windkraft zur Verfügung gestellt werden sollen. In den Regionalplänen sind Vorrang- und Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung auszuweisen; die Kommunen leisten über die Ausweisung in den Flächennutzungsplänen ihren Anteil zur Energiewende und einem geordneten Ausbau der Windenergie. In Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebieten vorgesehenen Gebieten, für die nach §24 LNatschG eine einstweilige Sicherstellung erfolgt, in den Kernzonen der Biosphärenreservate, der Nationalparks und der UNESCO-Welterbe-Gebiete sind Windenergieanlagen auszuschließen. FFH- und Vogelschutzgebiete stehen einer Ausweisung nur dann entgegen, wenn diese zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt.

Bezüglich selbständiger, bauwerkunabhängiger Fotovoltaikanlagen wird festgelegt, dass diese bevorzugt flächenschonend auf besonders ertragsschwachen Acker- und

Grünlandflächen bzw. auf zivilen bzw. militärischen Konversionsflächen errichtet werden sollen. Klimaschutzkonzepte auf kommunaler Ebene, erstellt durch die Verbandsgemeinden sowie die größeren kreisfreien und kreisangehörigen Städte sollen die räumlichen Nutzungskonzepte der Planungsgemeinschaften unterstützen.

In Teil C des LEP wird der Teil der „Strategischen Umweltprüfung“ geändert und die geplanten Änderungen begründet. Demnach birgt die verstärkte Ausweisung von Flächen von Windenergieanlagen in Waldgebieten Vorteile für Anwohner und hat geringere Auswirkungen auf das Landschaftsbild als in der freien Landschaft. Verschwiegen wird nicht, dass der Aufwand zum Bau der WEA in Waldgebieten durch die Schaffung neuer Infrastruktur erhöht sein kann. Allerdings sieht der Gesetzgeber die Notwendigkeit der Festsetzungen und der Steuerung von Seiten der Regional- und der Bauleitplanung, da es sonst in diesem Bereich zu Entwicklungen kommen könnte, deren Folgen nicht absehbar sind.

Die geordnete Entwicklung der Energieerzeugung durch Windkraft soll durch die Aufstellung von Raumordnungs- und Bauleitplänen sichergestellt werden. Mit der Verlagerung der Aufgabe in den Bereich der Bauleitplanung sind die Gemeinden stärker gefragt. So besteht die Verpflichtung zum planerisch Tätigwerden für eine Gemeinde dann, wenn und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist.

Die Verwaltung steht den Änderungen des LEP kritisch gegenüber. Zum Einen werden von Seiten des Ministeriums Pauschalwerte angegeben, ohne Kriterien für die Beurteilung zur Verfügung zu stellen. Die Planung und der Bau von Windenergieanlagen (WEA) setzen aber verschiedene Dinge voraus, damit diese rentabel arbeiten können. Die Erfüllung der Kriterien muss durch Untersuchungen belegt werden – so z.B. ob ein Standort eine ausreichende Windhöffigkeit aufweist oder die Erschließung gegeben ist. Es wird eine Mindestbreite der Fahrwege von 4m, eine lichte Weite von mehr als 4,5m benötigt. Die Errichtung einer WEA ist nur auf gerodeten Flächen möglich, die neben dem eigentlichen Standplatz auch einen Bereich für die Montage vorhalten muss. Gerade diese freien Bereiche können – in Abhängigkeit von Größe und Ausrichtung – Angriffsflächen für Böen sein und zu Windbruch führen. Für den Bau von Windkraftanlagen müssen nicht nur geeignete Wegeverbindungen für den Bau sondern auch zur Unterhaltung zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren sind Leitungstrassen zu schaffen, um die Anbindung der Anlage an Überlandleitungen zu gewährleisten. Nicht berücksichtigt wird bei der Forderung nach der Bereitstellung von 2% des Waldes für den Bau von WEA, dass gerade im Bereich des Pfälzer Waldes eine der Hauptfunktionen der landschaftsgebundene Fremdenverkehr ist. Durch Maßnahmen zum Bau von WEA wie z.B. der Verbreiterung von Zuwegungen, der Schaffung von Leitungstrassen oder der Auslichtung ganzer Bereiche wird die Funktion als Erholungsgebiet massiv beeinträchtigt.

In der Verbandsgemeinde Deidesheim weist innerhalb der vorhandenen Waldflächen ein kleiner Bereich nördlich des Weinbiets sowie ein Bereich nördlich von Lindenberg eine ausreichende Windhöffigkeit auf. Eine Vorrangfläche für WEA mit einer Größe von rund 40 Ha (= 0,7% der Fläche der VG Deidesheim) ist im Bereich südlich Meckenheims, an der A 65 gelegen, schon vorhanden.

Durch das Herunterbrechen der Verantwortung auf die kommunale Ebene wird den Verwaltungen zwar eine bessere Steuerungsmöglichkeit geboten, jedoch fallen durch die notwendigen Überarbeitungen der Bauleitpläne auch weitere - insbesondere finanzielle - Aufwendungen an, die von den Kommunen getragen werden müssen. Auch der Bedarf nach Abstimmung der Kommunen/ Verbandsgemeinden untereinander wird vergrößert werden. Des Weiteren wird den Verbandsgemeinden die Aufgabe übertragen, Klimaschutzkonzepte zu erarbeiten, was wiederum einen weiteren Finanzierungs- und Abstimmungsbedarf hervorrufen wird.

Es ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Änderungen des LEP IV zur Kenntnis. Es werden bezugnehmend auf die Festlegung des Anteils von 2% der Landesfläche Bedenken geäußert, da zunächst konkrete Kriterien für die benötigten Flächen festgelegt werden sollten. Des Weiteren sollten Informationen erfolgen, innerhalb welchen Zeitraums die Festlegung der Flächen in den Verbandsgemeinden - und damit die Überarbeitungen der Bauleitpläne - zu erfolgen haben und wie diese finanziert werden sollen. Gemäß dem vorgelegten Entwurf entstehen dem Land keine Kosten. Wer soll also die Kosten aus welchen Mitteln tragen? Auch ist genauer zu definieren, inwieweit Bereiche, die vorwiegend dem landschaftsgebundenen Tourismus dienen, von der Nutzung als Standorte für WEA ausgeschlossen werden können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

4. Geschwindigkeitsbegrenzung Mußbacher Straße

Die SPD-Fraktion Meckenheim hat mit Schreiben vom 11.04.2012 den Antrag gestellt, dass die Verbandsgemeindeverwaltung beauftragt wird, mit den zuständigen Stellen Kontakt aufzunehmen um

- das Schild zur Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h am Ortseingang Meckenheim aus Richtung Mußbach kommend weiter bis zum Höhenweg zu versetzen.

Begründung:

Durch den Antrag aus dem Jahre 2010 und dem daraus resultierenden Beschluss des Gemeinderates wurde das „70er-Schild“ an der betreffenden Ortseinfahrt aufgestellt. Nach wie vor fahren die Fahrzeuge mit großer Geschwindigkeit ins Dorf und nach wie vor ist u.a. die dadurch entstehende Lärmbelästigung sehr stark. Durch den Antrag sollen einerseits Unfallrisiken minimiert werden, was einem Selbstschutz der Verkehrsteilnehmer gleich kommt und andererseits soll auch eine weitere Lärmreduzierung, insbesondere für die Weinbergstraße, erreicht werden.

Nach kurzer Aussprache wird klargestellt, dass das „70er-Schild“ aus Richtung Mußbach kommend bereits vor dem Höhenweg aufgestellt ist. Insoweit müsste sich der Antrag auf den Hohlweg beziehen.

Es ergeht folgender Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem LBM abzuklären, inwieweit das „70-er Schild“ am Ortseingang Meckenheim aus Richtung Mußbach kommend bis vor den Hohlweg versetzt werden kann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

5. Bauleitplanung der Gemeinde Haßloch

Von der Gemeinde Haßloch wurden die nachfolgend näher beschriebenen Bebauungspläne aufgestellt. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Insoweit war die Gemeinde Meckenheim im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu diesen Planungen zu hören.

Bebauungsplan „Wilhelmstraße - XX. Änderung“:

Der Gemeinderat Haßloch hat in seiner Sitzung am 02.11.2011 die Aufstellung des Bebauungsplans „Wilhelmstraße – XX. Änderung“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Das Plangebiet liegt im Norden von Haßloch. Es wird im Süden durch die Gottlieb-Duttenhöfer-Straße und im Norden von den Gleisanlagen der Deutschen Bahn begrenzt.

Aufgrund verschiedener Anfragen von Gewerbebetrieben soll der rechtskräftige Bebauungsplan im westlichen Randbereich (nördlich des Friedhofs) fortgeschrieben werden. Der Gemeinde liegt bereits ein Betriebskonzept eines Gewerbetreibenden vor, welches unter anderem als Grundlage für die Erweiterung des Bebauungsplans herangezogen wird. Nach diesem Konzept entstehen in dem betreffenden Gebiet maximal zwei zusätzliche Betriebe. Dabei sollen die bisherigen Bauflächen neu zugeschnitten und unter Einbeziehung des Deidesheimer Weges und einer anschließenden Grünfläche nach Westen erweitert werden. Die nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nach wie vor ausgeschlossen. Als einzige Ausnahme sind auf der Fläche westlich des Deidesheimer Weges Einzelhandelsbetriebe mit Spezialisierung auf die Grabpflege und einer Verkaufsflächenzahl von maximal 0,1 zulässig.

Bebauungsplan „Verlängerte Friedhofstraße – Teilplan 1, I. Änderung“:

Der Gemeinderat Haßloch hat in seiner Sitzung am 02.11.2011 die Aufstellung des Bebauungsplans „Verlängerte Friedhofstraße – Teilplan 1, I. Änderung“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich liegt im Zentrum der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Gemeinde Haßloch, unmittelbar nördlich des zentralen, innerörtlichen Versorgungsschwerpunktes. Er wird im Süden durch die Langgasse und im Osten von der Bahnhofstraße begrenzt. Neben den Regelungen zur Gebäudegestaltung (Geschossigkeit, Höhe, etc.) und der Art der baulichen Nutzung als Mischgebiet trifft der Bebauungsplan auch Regelungen zur Schaffung von öffentlichen und privaten Stellplatzflächen.

Die Beteiligungsfrist beider Bebauungsplanentwürfe endete am 27.03.2012. Bis zu diesem Zeitpunkt fand keine Sitzung des Gemeinderates Meckenheim statt. Da keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gemeinde Meckenheim durch die beiden Planungen entstehen bzw. keine gemeindlichen Belange berührt werden, hat Herr Ortsbürgermeister Dopp im Rahmen seiner Bevollmächtigung des am 16.02.2005 gefassten Gemeinderatsbeschlusses, entsprechende Erklärungen an die Gemeindeverwaltung Haßloch abgegeben.

Der Gemeinderat Meckenheim nimmt die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis. Gegen die Vorgehensweise werden keine Bedenken vorgebracht.

6. Namensschilder für Feldwege

Mit Schreiben vom 13.04.2012 wurde von der FWG-Fraktion Meckenheim folgender Antrag gestellt:

Um die Orientierung zu erleichtern und auch die alten Gewannennamen nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, wird vorgeschlagen, auch die jetzt noch nicht markierten Betonwege mit Namensschildern zu versehen, die sich im Wesentlichen an den Gewannennamen orientieren.

Bisher markiert wurden: Bergweg, Schützenhäuselweg, Mühlenweg, Alter Haßlocher Weg, Alter Hochdorfer Weg, Bunkerweg, Marlachweg.

Der Landwirtschaftliche Ausschuss sollte über folgende Namensvorschläge entscheiden:

In der Nachtweide	(rechts der Rödersheimer Straße),
Über die Marlach	(von der Nachtweide / Kleines Feld über die Marlach und durch die 1. Sandgewanne zur Hochdorfer Chaussee),
5./6. Sandgewanne	(links der Böhler Straße, ein Weg hinter dem Bunkerweg),
Auf der Platte	(links der Böhler Straße, Weg hinter der Schleit auf der Kuppe),
Über der Schleit	(gleiche Höhe, rechts der Böhler Straße, bis zum Alten Haßlocher Weg),
Am Krähpfad	(links der Haßlocher Straße, am Hämmerlesberg vorbei, bis zum Alten Haßlocher Weg),
Zwischen den beiden Haßlocher Wegen	(zwischen dem Alten Haßlocher Weg und der Haßlocher Straße),
Über dem Sandschleider Graben	(zwischen dem Alten Haßlocher Weg und der Haßlocher Straße),
Teichgewanne	(rechts der Haßlocher Straße bis zum Grundweg),
Krappgewannenweg	zur Grundgewanne (von der Mußbacher Straße hinter der Kurve links bis zur Brücke über die Autobahn),
Langewannenweg	(vom Krappgewannenweg Richtung Westen bis zur B 271)
Im Spielberg	(von der Haßlocher zur Mußbacher Straße),
Neubergweg	(von der Mußbacher zur Ruppertsberger Straße),
Mörschweg	(rechts der Ruppertsberger Straße),

Um die Kosten im Rahmen zu halten, sollten diese Schilder mit einer preiswerten Aufmachung angebracht werden. Die Wegenamen sollten zur elektronischen Orientierung von Rettungsfahrzeugen auch über GPS aufzufinden sein.

Es ergeht folgender Beschluss:

Der Antrag der FWG-Fraktion wird zur weiteren Beratung an den landwirtschaftlichen Ausschuss verwiesen.

Neben der Benennung der Wirtschaftswege soll der landwirtschaftliche Ausschuss auch Vorschläge zur Ausführung der Schilder treffen. Zu den Vorschlägen werden dann Kostenangebote eingeholt. Nach Vorlage der Kosten erfolgt die abschließende Entscheidung im Gemeinderat.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

7. Euro-Schloss für die Behindertentoilette am Alten Schulhof

Mit Schreiben vom 13.04.2012 wurde von der FWG-Fraktion Meckenheim folgender Antrag vorgelegt:

Die Toilettenanlage am Alten Schulhof ist unter der Woche geschlossen, um sie vor Vandalismus zu schützen. Gegenwärtig kann die behindertengerechte Toilette deshalb von Behinderten nur selten genutzt werden.

Inzwischen gibt es ein europaweit einheitliches Schließsystem für behindertengerechte Anlagen. Behinderte können einen Euroschlüssel beantragen, um sich lästige Wege zu ersparen und Behindertentoiletten in öffentlichen Gebäuden, Bahnhöfen oder Autobahnraststätten jederzeit betreten und benutzen zu können. Der Euroschlüssel wird vom CBF Darmstadt zum Selbstkostenpreis abgegeben. (www.euroschluessel.de)

Den Schlüssel erhalten Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70, schwer Gehbehinderte, Rollstuhlfahrer, Stomaträger, Blinde, Schwerbehinderte, die hilfsbedürftig sind und gegebenenfalls eine Hilfsperson brauchen, an Multipler Sklerose,

Morbus Crohn, Colitis ulcerosa erkrankte und Menschen mit chronischen Blasen- / Darmleiden gegen eine Gebühr von 25 Euro (mit Liste von etwa 10.000 damit ausgerüsteten Behindertentoiletten in Deutschland)

Es wird beantragt, dass die Gemeinde das Schloss an der Behindertentoilette gegen ein solches Euro-Schloss auswechseln lässt und dass diese Änderung auch entsprechend kommuniziert wird.

Es ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat Meckenheim beschließt, das vorhandene Schloss an der Behindertentoilette am Alten Schulhof durch ein Euro-Schloss auszutauschen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass eine regelmäßige Kontrolle der Toilette durch den Gemeindearbeiter erfolgen soll.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

8. Einwohnerfragestunde

Zu diesem TOP werden aus den Reihen der Zuhörer folgende Punkte vorgetragen, die durch Herrn Brandt, Bauabteilung, jeweils unmittelbar beantwortet werden:

Ausbau der Gartenstraße

- *Es wird angefragt, weshalb beim 2. Bauabschnitt beide Gehwege gleichzeitig weggebrochen wurden, da diese Maßnahme zu erheblichen Behinderungen für die Anlieger führt.*

Hierzu wird angeführt, dass durch diese Maßnahme etwa 2 Wochen Bauzeit eingespart werden konnten.

- *Ferner wird um Auskunft über die vorgesehene Höhe der Bordsteine im 2. Bauabschnitt gebeten.*

Die Bordsteine im 2. Bauabschnitt werden in einer Höhe von 4 cm ausgeführt. Im Bereich der Hofeinfahrten wird der Bordstein auf eine Höhe von 2 cm abgesenkt.

- *Es wird bemängelt, dass bisher nur eine unzureichende Information der Anlieger erfolgt ist.*

Hierzu erfolgt die Auskunft, dass regelmäßig dienstags ein Baustellentermin stattfindet. Es ergeht der Vorschlag, Herrn Lang als Vertreter der Anlieger zu benennen. Soweit sich irgendwelche Änderungen in der Ausführung ergeben sollten, wird er dann unmittelbar über die Verwaltung informiert.

- *Es ergeht die Anfrage weshalb ein Leerrohr in die Straße verlegt wurde.*

Das Leerrohr dient der Aufnahme der Kabel für eine evtl. spätere DSL-Versorgung. Die Kosten für das Leerrohr werden von der Gemeinde getragen.

- *Die hohen Bordsteine im 1. Bauabschnitt, auch im Bereich der Hofeinfahrten, werden nochmals bemängelt.*

Grund für die erfolgte Ausführung im 1. Bauabschnitt war sowohl der Schutz der Schulkinder, um ein Überfahren des Gehwegbereiches auszuschließen, ebenso war die Ausführung aus Gründen der Wasserführung notwendig.

Inwieweit hier evtl. eine Nachbesserung erfolgen kann, wird nochmals im Gemeinderat zu diskutieren sein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um einen Planungsfehler handelt.

- *Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Einmündungsbereich der Schulstraße in die Gartenstraße durch die Fahrbahnverengung der Gartenstraße Probleme der Ein- und Ausfahrt in die Schulstraße im Zusammenhang mit der Rechts-vor-Links-Regelung bestehen.*

Hierzu wird angeführt, dass der Sachverhalt durch die Verkehrskommission geprüft wird. Ggf. sind Änderungen der Vorfahrtsregelung durchzuführen.

Herr Brandt führt abschließend aus, dass bereits am Mittwoch die Verlegung der Gasleitung erfolgt und die Straße voraussichtlich unmittelbar danach in Form einer Baustraße wieder befahrbar sein wird.

9. Informationen / Anfragen

Der Vorsitzende unterrichtet den Gemeinderat über folgende Punkte:

- Am 22.04.2012 wurde Herr Theo Hoffmann als neuer Bürgermeister der Verbandsgemeinde Deidesheim gewählt.
- Am 26.04.2012 findet eine Übung der Feuerwehr am Rathaus Meckenheim statt. Es geht hierbei um die Rettung von hilfsbedürftigen Personen.
- Die Gemeinde Meckenheim wird sich in diesem Jahr an der „RNF-Sommertour“ beteiligen. Die Veranstaltung hierzu findet am 23.08.2012 statt. Es wäre wünschenswert, wenn sich die Meckenheimer Vereine an dieser Veranstaltung beteiligen.

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 23.05 Uhr

.....
Schriftführer

.....
Vorsitzender

Anlagen zur Niederschrift

Aktualisiertes Gutachten der Mittelrheinischen Treuhand GmbH
Schalltechnische Stellungnahme des Ingenieurbüros für Bauphysik v. 22.03.2012

Im Anschluss an diese Sitzung findet noch eine nichtöffentliche Sitzung statt.